

15 57

SEPT. 2004

Dokumentation
der Anhörung
vom 17.07.2003
in Berlin, Deutscher
Bundestag

Zwangsheirat ist keine Ehrensache

Impressum

Herausgeberin	Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion Platz der Republik 1 11011 Berlin http: // www.gruene-fraktion.de
Verantwortlich	Irmgard Schewe-Gerigk MdB Parlamentarische Geschäftsführerin, Frauenpolitische Sprecherin Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion Platz der Republik 1 11011 Berlin eMail: irmgard.schewe-gerigk@bundestag.de
Redaktion	Anette Catherina Cordes, wissenschaftliche Mitarbeiterin
Bezug	Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion Info-Dienst Platz der Republik 1 11011 Berlin Fax: 030 / 227 56566 eMail: public@gruene-fraktion.de
Schutzgebühr	€ 1,--
Redaktionsschluss	August 2004

Inhalt

Begrüßung und Einleitung

Irmingard Schewe-Gerigk MdB 3

Definition und Ausmaß von Zwangsheirat

Hintergründe und Vorstellung der Kampagne „Stoppt Zwangsheirat“

Rahel Volz, Terre des Femmes 6

Erfahrung aus Beratung und Krisenintervention

Corinna Ter-Nedden, Dipl. Psych., Papatya Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen..... 9

Psychologische und therapeutische Aspekte aus Sicht der Betroffenen

Dr. Rochane Falsafi-Amin, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie 15

Rechtliche Situation

Aufenthalts- und jugendhilferechtliche Aspekte der Zwangsheirat

Prof. Dr. Dorothee Frings, FH Niederrhein 19

Zivil- und strafrechtliche Aspekte von Zwangsheirat

Seyran Ates, Rechtsanwältin und Autorin 24

Handlungsmöglichkeiten in der Jugendhilfe

Markus Schnapka, Landesrat Landesjugendamt Rheinland 29

Handlungsoptionen in Schule und Lehrerfortbildung

Dr. Larissa Klinzing, Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der GEW 34

Anlagen 37

- Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Sibyll-Anka Klotz, MdB, Bündnis 90/Die Grünen, Abgeordnetenhaus Berlin, vom 15. April 2003
Zwangsverheiratungen
- Kleine Anfrage der Abgeordneten Ute Koczy MdB, Bündnis 90/Die Grünen, Landtag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf vom 29. Januar 2004,
Zwangsverheiratungen in Nordrhein-Westfalen

Begrüßung und Einleitung

Irmingard Schewe-Gerigk MdB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zwangsheirat in Deutschland - das ist bisher vor allem eines: kein öffentliches Thema. Obwohl bekannt ist, dass diese Menschenrechtsverletzung von Frauen und Mädchen in Deutschland leider alltäglich vorkommt, gibt es bisher kaum gesicherten Daten und wenig Informationen. Wir können daher zu Umfang und Ausmaß nur sehr ungenaue Angaben machen. Unstrittig ist jedoch, dass wir uns in einem Feld mit einer hohen Dunkelziffer bewegen.

Wenn wir den Opfern von Zwangsheirat besseren Schutz gewähren und vorbeugende und unterstützende Maßnahmen anbieten wollen, brauchen wir deshalb zunächst Informationen. Informationen über die Ursachen und Hintergründe ebenso wie über die Situation der Betroffenen. Wir verstehen unsere heutige Veranstaltung auch als einen weiteren wichtigen Schritt, das Thema aufzugreifen. Wir wollen die Gelegenheit heute nutzen und die Brisanz für die Betroffenen aufzuzeigen, und ihre Belange in den Mittelpunkt zu rücken.

Dabei geht es zunächst einmal um die schwierige Definition von Zwangsheirat. Es gibt keine formale Legaldefinition von Zwangsheirat, denn eine Eheschließung ist nur dann gültig, wenn beide Ehepartner eingewilligt haben. Wenn nun aber diese Zustimmung nur unter massivem Druck oder Androhung von Gewalt – bis hin zu den so genannten Ehrenmorden - erfolgt, sprechen wir von einer Zwangsheirat, wobei es fließende Übergänge gibt. Wenn beispielsweise einer „arrangierten Heirat“ zunächst einmal zugestimmt wird und erst nach der Verlobung Zweifel aufkommen, kann der Druck, die Ehe zu vollziehen, so groß werden, dass aus einer ursprünglich arrangierten Ehe eine Zwangsehe wird. Minderjährige können dem Druck der Familie häufig nicht Stand halten. Deshalb brauchen sie auch unsere besondere Aufmerksamkeit und unseren Schutz.

Von Zwangsheirat betroffen sind in Deutschland Geborene oder Lebende ebenso wie Frauen und Mädchen, die durch Heiratsmigration nach Deutschland kommen. Viele wehren oder entziehen sich einer Zwangsehe nicht oder erst nach Jahren, weil sie Angst vor Raubakten, physischer und psychischer Gewalt in den Familien haben. Aber auch ein unsicherer Aufenthaltsstatus, fehlende Sprachkenntnisse, Unkenntnis des geltenden Rechts oder fehlendes eigenes Einkommen tragen häufig dazu bei, dass Betroffene nicht in die Öffentlichkeit zu treten und Schutz suchen oder Hilfe einfordern. Diejenigen Mädchen und Frauen, die sich vor dieser Gewaltsituation in der Ehe oder der Familien flüchten, haben bisher nur die Möglichkeit in einem der Frauenhäuser oder Mädchenkriseneinrichtungen Schutz zu suchen. Aufgrund einer Anfrage der Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus im April hat die Berliner Senatsverwaltung aktuelle Zahlen für das Jahr 2002 veröffentlicht, was uns einen ungefähren Anhaltspunkt über das Ausmaß gibt. Demnach wurden in 50 Hilfseinrichtungen, zu denen auch Beratungs- und Kriseneinrichtungen zählen, ca. 230 Fälle von Zwangsverheiratungen bekannt.

Wir werden gleich im ersten Teil unseres heutigen Fachgesprächs Zeit haben, darüber zu diskutieren welche Beratungs- und Hilfeangeboten geeignet und erforderlich sind, welche Forderungen sich daraus für eine verbesserte Präventions- und Aufklärungsarbeit ergeben, und wie wir das Problem von Zwangsverheiratung besser erfassen können. Hierzu haben

wir Expertinnen eingeladen, die uns aus den Erfahrungen ihrer Praxis über die Situation für die Betroffenen informieren.

Zunächst wird Rahel Volz von Terre des Femmes, die ich sehr herzlich begrüße die Hintergründe der Kampagne zu Zwangsheirat vorstellen. Sie ist bei Terre des Femmes Referentin im Referat für islamische Gesellschaften. Eines der ausdrücklichen Ziele von Terre des Femmes war es, mit der Kampagne das Thema Zwangsheirat mehr in das öffentliche Bewusstsein zu rücken. Aber sicherlich wird Rahel Volz uns auch noch weitere Forderungen und Wünsche vortragen.

Dann werden uns zwei Psychologinnen, – korrekter formuliert eine Psychologin und eine Fachärztin für Psychiatrie und Psychoanalyse – die beide mit betroffenen Mädchen und Frauen arbeiten, die Sichtweise der Betroffenen näher bringen. Zunächst möchte ich Corinna Ter-Nedden begrüßen. Sie ist Mitglied und Gründerin des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsheirat und arbeitet in der Mädchenkriseneinrichtung Papatya, einer der wenigen Zufluchtsmöglichkeiten in Deutschland für Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen sind. Dann haben wir eingeladen, Frau Dr. Rochane Falsafi-Amin, die ich ebenfalls sehr herzlich hier in unserem Kreis begrüße. Sie wird über ihre Erfahrungen aus der therapeutischen Arbeit mit Frauen und Mädchen am Institut für psychogene Erkrankungen in Berlin-Wedding berichten. Wir werden mit ihr die Gruppe von Zwangsheirat Betroffenen in ihrer familiären Situation kennen lernen, und von ihr mehr über das Spannungsfeld und die existenzielle Notlagen vor dem Hintergrund von Zwangsheirat erfahren.

Ein weiteres Anliegen des heutigen Fachgesprächs ist es zu klären, ob weiterer politischer Handlungsbedarf besteht. Hierzu haben wir uns juristischen Beistand geladen, denn auch die rechtliche Situation kann im Einzelfall sehr kompliziert werden. Ich nenne hier nur verschiedene Rechtsgrundlagen zur Eheschließung in den unterschiedlichen Herkunftsländern der Ehepartner, aufenthaltsrechtliche Aspekte, Regelung des Kinder- und Jugendhilferechts, Straftatbestände im Fall von Nötigung oder Heiratshandel etc. Hier wird uns zum einen Frau Prof. Dorothee Frings Aufklärung und Hilfe verschaffen, die ich ebenfalls sehr herzlich begrüße. Sie hat sich trotz Prüfungszeiten an der Hochschule Niederrhein die Zeit genommen hier nach Berlin zu kommen, wofür ich mich ausdrücklich bedanken möchte. Sie wird uns einen kurzen Überblick über die Rechtslage – speziell in den relevanten Fragen des Ausländer- und Jugendhilferechts – verschaffen. Daneben möchte ich Ihnen vorstellen und begrüße sehr herzlich Frau Rechtsanwältin Seyran Ates. Sie vertritt in ihrer Kanzlei auch Frauen in Scheidungs- und Trennungsverfahren nach Zwangsheirat. Sie wird uns die Feinheiten in diesem Rechtsgebiet vorstellen, und Vorschläge zur Formulierung geeigneter Straftatbestände unterbreiten. Frau Ates engagiert sich darüber hinaus seit inzwischen fast zwanzig Jahren für die Stärkung der Frauenrechte. Darüber hat sie inzwischen auch gerade ihr zweites Buch veröffentlicht.

Weiterhin möchte ich Herrn Markus Schnapka begrüßen. Herr Schnapka ist Leiter des Landesjugendamtes Rheinland und Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Er wird uns die Möglichkeiten in der Jugendhilfe aufzeigen im bestehenden gesetzlichen Rahmen zu intervenieren, und auch erläutern an welche Grenzen die Jugendhilfe auch im Fall von Zwangsheirat stößt.

Zusätzlich konnten wir als Referentin Frau Dr. Larissa Klinzing vom Hauptvorstand der GEW gewinnen. Sie ist im Vorstand zuständig für den Bereich Frauenpolitik und wird uns über die ersten Aktivitäten in der Lehrerfortbildung berichten. Wir bedauern sehr, dass Baroness Uddin ihre Zusage leider kurzfristig zurücknehmen musste. Wir hätten sie gerne dabei gehabt, denn in Großbritannien wurde die Tragweite des Problems Zwangsheirat

bereits erkannt, und inzwischen besteht ein umfassendes Regierungsprogramm. Obwohl die rechtlichen Rahmenbedingungen (Commonwealth, doppelte Staatsbürgerschaft) nicht 1:1 vergleichbar sind mit der Situation in Deutschland, und Großbritannien weit mehr als multikulturelle Gesellschaft gelten kann als unsere gibt es Anregungen und Erfahrungen, von denen wir gerne gelernt und profitiert hätten. Eines können wir sicherlich aus Großbritannien übernehmen. Um Zwangsheirat zu überwinden, ist eine breite gesellschaftliche Ächtung dieser Form von Gewalt an Frauen nötig. Und es ist immer wieder wichtig zu betonen: Zwangsheirat im öffentlichen Bewusstsein zu verankern, richtet sich nicht gegen eine ethnische oder religiöse Gruppe, und es geht schon gar nicht darum, etwa Einreise- oder Aufenthaltsbestimmungen zu verschärfen. Wichtig ist diese Menschenrechtsverletzung deutlich zu machen, hierfür die geeignete Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zu organisieren, sowie die Sensibilisierung und die enge Vernetzung der kooperierenden Stellen sicherzustellen. Hierzu gehörten in Großbritannien die Regierung ebenso wie die Polizei, die Frauen-NGOs ebenso wie AnrechnerInnen in den communities. Aber nun komme ich auch zum Schluss und freue ich mich auf unsere Diskussion.

Definition und Ausmaß von Zwangsheirat

Hintergründe und Vorstellung der Kampagne „Stoppt Zwangsheirat“

Rahel Volz, Terre des Femmes

Zuerst möchte ich Ihnen, Frau Schewe-Gerigk, danken, dass dieses Fachgespräch zustande gekommen ist und dass ich die Möglichkeit habe, hier zu sprechen. Vor allem aber freut mich, dass Sie dieses schwierige Thema angehen wollen.

Sehr geehrte Damen und Herren, bevor ich Ihnen von meinen Erfahrungen zum Thema Zwangsheirat berichte, möchte ich mich und die Organisation, die ich verrete, kurz vorstellen: Mein Name ist Rahel Volz, ich bin Politologin und leite die bundesweite Kampagne „STOPPT Zwangsheirat“ von TERRE DES FEMMES. Kurz ein paar Worte zu TERRE DES FEMMES: TERRE DES FEMMES ist eine Menschenrechtsorganisation für die Rechte von Frauen mit Sitz in Tübingen. Schwerpunkte unserer Arbeit sind der Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung, gegen Frauenhandel, Zwangsprostitution und Frauenrechtsverletzungen in islamischen Ländern. Wir setzen uns für bessere Arbeitsbedingungen von Frauen in den so genannten Entwicklungsländern ein und fordern die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe in Deutschland. Ziel unserer Arbeit ist es, dass Frauen und Mädchen, ungeachtet ihrer ethnischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit, ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben führen können.

Doch nun zum eigentlichen Thema des heutigen Tages: Auf der Einladung wird die Frage formuliert: „Besteht politischer Handlungsbedarf?“ Es geht also in der heutigen Veranstaltung nicht nur darum, sich über die Problematik von Zwangsehen zu informieren, sondern auch darum, Schlüsse daraus zu ziehen und über Maßnahmen nachzudenken, mit denen man dem Problem begegnen kann. Nach den Erfahrungen eines halben Jahres Kampagnenarbeit antworte ich auf diese Frage des politischen Handlungsbedarfs, mit einem klaren „Ja. Es besteht Handlungsbedarf“. Und zwar möglichst schnell und möglichst umfassend. Ich werde Ihnen erläutern, warum ich diese Frage so entschieden beantworte.

TERRE DES FEMMES ist schon lange bewusst, dass Mädchen und junge Frauen in vielen afrikanischen Ländern gegen ihren Willen verheiratet werden. Auch aus Indien, Pakistan oder der Türkei sind uns Fälle von Zwangsehen bekannt. Dass aber auch in Deutschland Zwangsverheiratungen zum Alltag gehören, darauf haben uns besorgte Lehrerinnen aufmerksam gemacht, denen sich betroffene Mädchen anvertraut hatten. Weil sie nicht wussten, wie sie reagieren sollten und weil sie nach Hilfsmöglichkeiten suchten, haben sie sich an TERRE DES FEMMES gewandt. Als sich die Anrufe häuften, fingen wir an zu recherchieren. Wir nahmen Kontakt zu speziellen Einrichtungen für Migrantinnen auf, welche die Dringlichkeit des Problems bestätigten. So entstand der Impuls zur diesjährigen Kampagne gegen Zwangsheirat. Bevor ich Ihnen nun die Kampagne vorstelle und eine kurze Bilanz der bisherigen Ergebnisse ziehe, möchte ich ein klein wenig ausholen und Ihnen darlegen, was unter Zwangsheirat zu verstehen ist und wie die Situation hier in Deutschland aussieht.

Im Gegensatz zur arrangierten Ehe, die auf der freiwilligen Zustimmung beider Ehegatten beruht, liegt Zwangsheirat dann vor, wenn die Betroffene sich zur Ehe gezwungen fühlt. Zwar spielt die Familie auch bei der arrangierten Ehe eine zentrale Rolle, trotzdem haben die Heiratskandidaten das letzte Wort. Wenn allerdings handfeste wirtschaftliche Interes-

sen oder familiärer Druck bei den „Eheverhandlungen“ eine Rolle spielen, schrumpft der Entscheidungsspielraum der zukünftigen Ehegatten. Die Ehre und das Ansehen der Familie legitimiert – in den Augen der Eltern – sehr oft, dass gegenüber den eigenen Töchtern Gewalt ausgeübt wird. Damit ist nicht unbedingt gemeint, dass es immer zu körperlicher Gewaltausübung kommt. Viele junge Frauen haben uns davon berichtet, wie sie von Familie und Verwandtenkreis unter großen psychischen Druck gesetzt werden. Ein 16jähriges Mädchen aus Bradford erzählte in einem Interview, dass ihre Mutter ihr immer damit drohte, dass der Vater sich von der Mutter scheiden lassen würde, wenn sie nicht den ihr zgedachten Mann heiraten würde.

Andere Frauen haben erst viele Jahre später realisiert, welchem Zwang sie ausgesetzt waren, oder sprechen erst jetzt darüber. Diese Frauen wurden von Geburt an dazu erzogen, den Wünschen der Eltern und der ganzen Familie mit Respekt zu begegnen und sich für das Wohl und die Ehre der Familie aufzuopfern. Besonders in Erinnerung geblieben ist mir der Satz einer Frau, die damit eine bittere Bilanz ihres bisherigen Lebens zog: „Solange ich keine eigenen Wünsche geäußert habe, haben sie mich geachtet. Aber als ich zum ersten Mal für mich gesprochen habe, eigene Bedürfnisse angemeldet habe, wurde ich verachtet und beschimpft.“

Ob Frauen und Mädchen sich gegen eine erzwungene Ehe auflehnen, hängt in hohem Maße von ihrer Erziehung und Sozialisation ab. Das ist sicher auch ein Grund dafür, warum sich in Deutschland immer mehr Mädchen gegen das ihnen zgedachte Schicksal wehren. Eine Umfrage der Berliner Senatsverwaltung bei 50 Einrichtungen aus dem Jugendhilfe- und Migrationsbereich ergab, dass im Jahr 2002 allein in Berlin 230 Frauen und Mädchen zwangsverheiratet wurden. Repräsentativ ist diese Statistik allerdings noch lange nicht. Auf Nachfrage teilte die Staatssekretärin Susanne Ahlers mit, dass die Dunkelziffer um ein Vielfaches höher ist. Und genau hier liegt ein erstes Problem: Es gibt in Deutschland keine bundesweite statistische Erhebung über das Ausmaß von Zwangsehen. Um aber der Problematik angemessen zu begegnen, sind solche Zahlen dringend erforderlich.

Aus unserer Arbeit der letzten Monate wissen wir, dass Zwangsehen nicht nur in Einzelfällen vorkommen. Fast täglich melden sich bei uns besorgte Lehrerinnen, Freunde oder betroffene Frauen selbst. Wir versuchen dann, die betroffenen Frauen an Beratungsstellen oder – in besonders schwierigen Situationen – an anonyme Wohnhäuser weiterzuleiten. Leider gibt es davon viel zu wenige. Die Mädchen können keine 100 Kilometer fahren, um in einer spezifischen Beratungsstelle für Migrantinnen um Rat zu fragen. Hier müssen flächendeckende Beratungsangebote geschaffen werden. Beispielsweise wäre die anonyme Beratung über das Internet eine Möglichkeit, eine Einrichtung zu schaffen, die zum einen für Migrantinnen leicht zugänglich ist und zum anderen die Kosten niedrig hält.

Daneben gibt es in Deutschland nur vier Schutzeinrichtungen¹ für junge Migrantinnen mit geheimer Adresse. Um den Erhalt dieser wenigen Einrichtungen muss jetzt sogar gebangt werden: Eine bayerische Gesetzesinitiative sieht vor, Jugendhilfemaßnahmen für volljährige Jugendliche abzuschaffen. Konkret würde das bedeuten, dass das Wohnprojekt Rosa, eines der vier erwähnten Schutzeinrichtungen, schließen müsste. Dort sind nämlich 90 Prozent der Mädchen von dieser Jugendhilfemaßnahme abhängig. Durch die Enthaltung von SPD-regierten Ländern hat die Initiative bereits den Bundesrat passiert. Im Herbst steht die endgültige Entscheidung im Bundestag an. Ich möchte an die hier anwesenden

¹ Die Angaben beziehen sich auf den Stand vom 17. Juli 2003.

Parlamentarierinnen und Parlamentarier appellieren, gegen die Annahme der Gesetzesinitiative zu stimmen

Eine weitere Aufgabe von TERRE DES FEMMES an die politischen Institutionen ist die Sensibilisierung öffentlicher Stellen. In Schulen, Jugendämtern, Familiengerichten und bei der Polizei muss das Personal professionell geschult werden, um den Umgang mit einer fremden Kultur zu erlernen. Nur so können die betroffenen Mädchen besser geschützt werden. Mit unseren begrenzten finanziellen Mitteln haben wir in der TERRE DES FEMMES-Kampagne mit der Sensibilisierung an Schulen begonnen. Das ist für uns ein besonders wichtiger Bestandteil der Arbeit. Die Schule ist der einzige Ort, an dem alle potentiell betroffenen Mädchen erreicht werden können. Mit Plakaten soll die Diskussion unter Schülerinnen und Schülern angeregt werden, eine Unterrichtsmappe enthält Anleitungen und Ideen, wie das Thema in den Schulstunden behandelt werden kann. Eine Fortbildung im Herbst in Stuttgart geht auf praktische Fragen ein, wie zum Beispiel: Wie verhalte ich mich gegenüber dem betroffenen Mädchen? Wie gehe ich mit den Eltern und dem Jugendamt um? Wie behandle ich dieses sensible Thema im Unterricht?

Eine weitere Säule unserer Kampagne ist die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Wir informieren durch Interviews, Vorträge und Fortbildungen. Für ein breites Publikum haben wir das Buch „Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre“ herausgegeben, das über Hintergründe informiert. Überregionale Tageszeitungen und Frauenzeitschriften haben über Zwangsheirat berichtet und eine öffentliche Diskussion in Gang gesetzt.

Wir haben das Gefühl, mit der Kampagne einen Stein ins Rollen gebracht zu haben. Auf allen Seiten werden Stimmen laut, die von weiteren Fällen berichten und die steigende Brisanz des Problems bestätigen. Der Erziehungswissenschaftler Ali Ucar, der seit Jahren türkische Migrantenfamilien in Deutschland beobachtet, geht davon aus, dass die Zahl der Zwangsheiraten in der dritten Generation aufgrund fehlgeschlagener Integrationsmaßnahmen weiter zunimmt. Ucar wirft die Frage nach der Mitverantwortung des Staates an diesen Verbrechen auf. Unsere Verfassung verlangt die Freiheit und Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen. Diese Grundsätze werden verletzt, wenn Frauen und Mädchen gegen ihren Willen verheiratet werden. Deshalb müssen wir handeln. Denn nur wenn wir diese Frauen mit ihren Problemen nicht alleine lassen, haben wir die Chance, zu einer wirklichen Integration von Migrantinnen und Migranten beizutragen.

Erfahrung aus Beratung und Krisenintervention

Corinna Ter-Nedden, Dipl. Psych.,

Papatya Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen

Die Einrichtung PAPATYA

Papatya ist die älteste auf junge Migrantinnen spezialisierte Krisen – und Schutzeinrichtung in Deutschland und die einzige, die sofort unbürokratisch Mädchen, die sich sehr gefährdet fühlen, aufnehmen kann. Außer Papatya gibt es vier eher auf einen längeren Aufenthalt angelegte spezialisierte Wohngemeinschaften für junge Migrantinnen in anderen Städten.

Papatya entstand 1986 und war anfangs nur für türkische Mädchen gedacht, mittlerweile werden Mädchen aus vielen Ländern aufgenommen. Überwiegend stammen sie aber immer noch aus dem islamischen Kulturkreis. Das multikulturelle, multiprofessionelle Team von Papatya arbeitet schon sehr langjährig zusammen. Die Hauptaufgabe Papatyas besteht darin, Mädchen und jungen Frauen Schutz an einer geheimen Adresse sowie eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung anzubieten. Bei einer Kapazität von 8 Plätzen werden 13 – 21jährige aufgenommen, die Aufenthaltsdauer sollte zwei Monate möglichst nicht überschreiten. Pro Jahr werden 60-70 Mädchen betreut.

Für die Arbeitsweise ist die Finanzierungsform von großer Bedeutung: Papatya wird vom Berliner Senat für Schule, Jugend und Sport im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung durch Zuwendung finanziert. Dies ermöglicht es, Mädchen mit unklarem Aufenthaltsstatus, aus anderen Bundesländern und auch junge Volljährige sofort aufnehmen zu können, ohne dass individuelle Kostenübernahmen geklärt sein müssen. Damit können wir dem akuten Schutzbedarf der Mädchen entsprechen, die zwar ihre Flucht von zu Hause schon lange erwogen haben, den Entschluss dazu aber letztlich oft spontan fassen.

2001 hat Papatya den Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung gegründet. Dies war ein Ergebnis unseres Engagements im Daphne-Programm der Europäischen Kommission, über das wir seit 1997 dreimal mit Projekten gefördert worden sind, bei denen wir uns mit Organisationen, die Hilfsangebote für Migrantinnen machen, auf europäischer Ebene vernetzt haben. Aus dem Arbeitskreis wiederum resultiert die von uns als sehr positiv empfundene Zusammenarbeit mit Terre des Femmes.

Die Einschätzung der Senatsverwaltung, auf deren Initiative wir 1986 entstanden sind, war damals, dass eine spezialisierte Schutzeinrichtung in zehn Jahren durch fortschreitende Integration überflüssig geworden sein würde. Leider ist es anders gekommen. Viele Mädchen, die wir heute aufnehmen, kommen aus der zweiten, teilweise schon dritten Einwanderergeneration, aber für den Ausschnitt, den wir sehen, sind die Probleme und der entsprechende Schutzbedarf bestehen geblieben. Die Mädchen kommen aus marginalisierten Familien, die in einem hohen Maße von Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe abhängig sind und geringe Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben: 2002 haben nur etwa 35 % der Mädchen einen Vater, der Arbeit hat. Schon in den ersten Jahren und bis heute kommen viele Mädchen aus Trennungs-, Stief- und Scheidungsfamilien (2002: 38 %), die durch viele Beziehungsabbrüche gekennzeichnet sind. Auch die Migration ist kein abgeschlossener Prozess, sondern dauert an: 2002 haben wir 25 Fälle von Zwangsverheiratung, davon haben 11 der betroffenen Mädchen eine eigene Migrationsgeschichte.

Zugang/Repräsentativität

Wir sehen bei Papatya eine besondere Gruppe: die, die weglaufen müssen, weil sie extreme Probleme in ihrer Familie haben und sich außerdem nach der Flucht extrem gefährdet fühlen und gleichzeitig die, die weglaufen können – die also genügend Mut und außerdem irgendeinen Zugang zu Hilfe finden. In Berlin bestehen zwei Mädchennotdienste, die ebenfalls einen hohen Anteil Mädchen nicht-deutscher Herkunft aufnehmen (z. B. im Mädchennotdienst Kreuzberg 2002 33 %). Für viele junge Migrantinnen reicht deren Schutz aus. Aber: nach wie vor gibt es Mädchen mit einem sehr hohem Angstniveau, die Morddrohungen ausgesetzt sind, die mit Verschleppung ins Herkunftsland der Eltern rechnen und die zu Hause massive Gewalt erfahren haben.

Auch die Mitarbeiterinnen von Papatya werden immer wieder zur Zielscheibe von Gewalt. Papatya musste aufgrund von Bedrohungen durch Familienangehörige einmal die Wohnung wechseln und zweimal die Einrichtung kurzfristig schließen.

Der Zugang zu uns erfolgt über den zentralen Berliner Jugendnotdienst, daneben auch über die Mädchennotdienste oder die Jugendämter. Wir versuchen, bei anderen Professionellen, Beratungsstellen, Schulsozialarbeiterinnen, Krankenhäusern bekannt zu sein. Ärzte, Lehrer und die Polizei sind mögliche Anlaufstellen der Mädchen, über die sie vermittelt werden. 80 % der aufgenommenen Mädchen sind von Misshandlungen betroffen, etwa 30 % von sexueller Gewalt. Außerdem beschreiben alle vielfältige Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Etwa ein Viertel der Mädchen, die zu uns kommen, sind von Zwangsverheiratung betroffen.

Hintergrund der Zwangsverheiratung

Bei den Mädchen, die so gefährdet sind, dass sie zu uns kommen, spielen nach wie vor Konzepte von familiärer Ehre und Schande eine große Rolle.

Allgemein ist Jungfräulichkeit bis zur Ehe meist fraglose Forderung an die Mädchen. Konflikte entzündeten sich häufig in der Pubertät daran, dass die Eltern befürchteten, die Mädchen könnten Freundschaften mit Jungen eingehen. Dazu ist anzumerken, dass viele Mädchen, die zu uns kommen, heimliche Freundschaften mit Jungen eingegangen sind und ihr Widerstand gegen Zwangsverheiratungen auch dadurch gefördert wird, dass sie ihrerseits Beziehungen eingehen.

Wenn Mädchen zu Papatya kommen, ist in den wenigsten Fällen schon eine standesamtliche Heirat erfolgt. Meist ist eine drohende Zwangsverheiratung für die Mädchen der letzte Anlass, einer vorher schon als bedrückend empfundenen Familiensituation zu entfliehen. Von den Familien geplant ist meist die Heirat nach islamischem Ritus (Hoca-Heirat), die sozial als viel bedeutsamer empfunden wird als die standesamtliche. An sie können entsprechend Folgen wie die Übersiedlung in die Schwiegerfamilie und die Hochzeitsnacht mit Vergewaltigung gebunden sein.

Zwangsverheiratungen, wie sie uns begegnen, betreffen zu einer erheblichen Zahl Minderjährige, d.h. Zwangsverheiratung ist tatsächlich auch ein Kinderschutzthema. Von den 25 Mädchen 2002 sind 15 jünger als 18 Jahre, 5 jünger als 16 Jahre alt. Die deutsche Staatsbürgerschaft schützt die Mädchen nicht. Sie kann im Gegenteil männlichen Verwandten aus dem Herkunftsland einen sicheren Zuzug mit geringeren bürokratischen Hürden ermöglichen. Immer wieder sind dementsprechend auch Mädchen aus binationalen Ehen von Zwangsverheiratung betroffen.

Der Kontext von Zwangsverheiratung kann sehr unterschiedlich sein:

Zwangsverheiratung als Immigrationsmöglichkeit für Familienangehörige

Die Eltern wollen Familienmitgliedern aus dem Herkunftsland die legale Einwanderung über eine Heirat ermöglichen (oft bei Palästinensern oder Kurden). Häufig ist eine Heirat die einzige Möglichkeit, ein Familienmitglied nachziehen und einwandern zu lassen. Gerade angesichts von großer Not und unsicherer Lebensbedingungen im Herkunftsland fühlen Eltern sich der Verwandtschaft gegenüber verpflichtet und sehen es eher als gerechtfertigt an, sich über ein Nein der Tochter hinwegzusetzen – umso mehr, als häufig auch die Ehen der Eltern von Dritten gestiftet worden sind. (2002: über 50 % der ausgesuchten Männer leben im Herkunftsland bzw. mit unsicherem Aufenthaltsstatus in Deutschland, in 56 % aller Fälle ist der potentielle Partner ein Verwandter, meist ein Cousin).

Eltern wollen ihre Kultur und Identität bewahren

In unterschiedlichem Maße sind die Eltern sehr darauf bedacht, dass ihre Töchter nur Männer aus der Gruppe heiraten, der sie sich zugehörig fühlen. Manchmal spielt dabei die Religion eine Rolle – in unterschiedlicher Feinabstimmung (er muss Muslim oder Christ sein – Schiit sein, Sunnit sein, darf kein Alevite sein, muss Katholik, Aramäer sein). Manchmal spielt allgemein die Herkunft eine Rolle: er muss Vietnameser, Kurde, Türke, Araber sein – auch da wieder in unterschiedlicher Feinabstimmung.

Zwangsverheiratung als Disziplinierungsmaßnahme

Eltern befürchten, dass ihnen die Tochter entgleitet und möchten durch eine Verheiratung den Status der Tochter sichern, sich selbst entlasten und die Verantwortung für die Tochter an einen Ehemann abgeben. So kann Zwangsverheiratung zu einer Disziplinierungsmaßnahme werden. In diesen Fällen steht manchmal dann auch Idee, die Tochter ins Herkunftsland zu bringen und dort zu verheiraten, im Vordergrund der Überlegungen. (2002: bei etwa einem Viertel der Fälle geht es deutlich um Disziplinierung – häufig befürchten die Eltern, die Tochter habe einen Freund. Manchmal ist es schwer, abzuklären, was Ursache und was Wirkung ist, da Mädchen umgekehrt sich häufig einen „Retter“ angesichts der geplanten Heirat suchen.)

Zwangsverheiratung als Schutz für die Tochter

Die Eltern glauben, einen Familienangehörigen wie etwa einen Cousin besser einschätzen und kontrollieren zu können und die Tochter so vor einer unglücklichen Ehe bewahren zu können. Manchmal hat die gesamte Familie einen prekären Aufenthaltsstatus und die Eltern möchten die Tochter mit einem gut situierten Mann verheiraten, über den ihre materielle Zukunft und ihr Bleiberecht in Deutschland abgesichert werden.

Zwangsverheiratung, um ein „Kofferkind“ loszuwerden

Wie oben erwähnt, sehen wir einen hohen Anteil von Mädchen aus Scheidungsfamilien. Wenn beide Elternteile neue, zweite Familien gegründet haben, bleiben die Kinder aus erster Ehe oft „übrig“ und werden zwischen verschiedenen Verwandten herum geschoben. Eine frühe Heirat ist dann die Möglichkeit der Wahl, sich ihrer guten Gewissens zu entledigen.

Zwangsverheiratung, um die Großeltern mit den Eskapaden der Mutter zu versöhnen

Zwangsverheiratung kann auch in der Dreigenerationenperspektive den Sinn machen, dass die Mutter, die selbst aus der Familie zu einem Mann weggelaufen ist, durch die

traditionsgemäße Heirat der Tochter ihren wieder gefundenen Respekt für die althergebrachten Regeln demonstriert und sich so ihren Eltern wieder annähert. Dies kommt sicher nur in Einzelfällen vor, soll aber hier illustrieren, wie vielfältig die Motivationslagen von Eltern, die ihre Tochter zwangsverheiraten, sein können.

Alle diese Motive können sich auch mit unterschiedlicher Gewichtung mischen. Von dem bisher Gesagten sind meist Mädchen betroffen, die schon lange in Berlin leben.

Verkaufte Bräute

Etwas anders liegt die Situation bei den Mädchen, die als junge Bräute nach Deutschland aus den Herkunftsländern in eine Schwiegerfamilie geholt worden sind. Mädchen, die durch Heirat einwandern, sind in einer besonders schwachen Position, wenn sie aus ihrer Ehe ausbrechen wollen. Herrschte in der Umgebung, aus der sie kommen, selbstverständlich ein Konzept arrangierter Heiraten, so lag es häufig außerhalb ihrer Vorstellungskraft, sich einer von den Eltern gewünschten Heirat zu widersetzen. Oft haben sie mit der Eheschließung sogar große Hoffnungen auf ein sorgenfreies Leben in einem reichen Land gesetzt, finden sich dann aber als rechtlose Sklavin in ihrer Schwiegerfamilie wieder. Ihre eigene Familie ist weit weg und häufig kaum erreichbar. Ihr Bewegungsspielraum bleibt auf die Wohnung und Familienbesuche beschränkt. Ihre kaum vorhandenen Sprachkenntnisse erschweren es ihnen, sich Hilfe zu holen. Da ihr Aufenthaltsrecht vom Bestand der Ehe abhängig ist, müssen sie eventuell in ihr Herkunftsland zurückkehren, wenn sie sich trennen wollen. Dabei können sie selten mit dem Beistand ihrer Eltern rechnen, die von ihnen in der Regel verlangen, ihre Ehe unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und es manchmal ablehnen, sie wieder aufzunehmen. Nach der zur Zeit gültigen Gesetzgebung muss die Ehe mindestens zwei Jahre Bestand gehabt haben, damit die jungen Frauen die Chance haben, selbständig ihren Aufenthalt begründen zu können. Viele sind dadurch andauernden Misshandlungen und Erniedrigungen ausgeliefert.

Wie können wir unterstützen?

Papatya bietet vor allem: Schutz und Schutz und Ruhe und Ruhe und Zeit und Zeit.

Wir unterstützen die Mädchen bei ihrer Auseinandersetzung mit der Familie – sowohl in Bezug auf den innerpsychischen Prozess, als aber auch ganz konkret und praktisch, indem wir die reale Kontaktaufnahme anregen und begleiten. Briefe, Telefonate, aber auch Gespräche in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Jugendämtern sind mögliche Wege. Wir halten die Auseinandersetzung mit den Eltern für so wichtig, weil wir das Weglaufen als ein Signal begreifen, dass oft auch einen hohen Appellcharakter an die Eltern hat - ähnlich den Selbstmordversuchen, von denen 30 Prozent der Mädchen berichten.

Lösungen, Scheinlösungen, Horror vacui

Wir versuchen, individuelle Lösungen mit den Mädchen zu finden. Dies kann die Rückkehr nach Hause sein, eine Jugendhilfemaßnahme oder die völlige Verselbständigung. Fast immer stoßen wir auf eine große Ambivalenz der Mädchen in Bezug auf ihre Entscheidungen. Oft haben sie keine andere Wahl, als von zu Hause wegzugehen, wünschen sich aber eigentlich, dass wir ihnen eine heile Familie zaubern. In den Elterngesprächen stellen wir immer wieder fest, dass sich bestätigt, worüber die Mädchen berichten: nämlich, dass zwei Dinge für Eltern unaushaltbar sind:

- dass Mädchen einen Freund haben
- dass Mädchen unverheiratet außerhalb der Familie leben.

Kontrolle weiblicher Sexualität ist enorm wichtig und wirkt sich immer noch auf den Status aller Familienmitglieder gravierend aus. Weibliche Sexualität wird, der Tradition entsprechend, als mächtige, unruhestiftende Kraft, die die soziale Ordnung gefährdet, angesehen, die man in geordnete Bahnen (nämlich in eine Ehe) lenken muss. Das Erreichen der Volljährigkeit spielt für die Eltern hier keine Rolle: die Statuspassage einer jungen Frau ist nach wie vor die Heirat und nichts anderes.

Meine Auswertung der 25 Fälle in 2002 ergibt, dass sich durch den Aufenthalt bei Papatya die Heiratspläne immer verändert haben bzw. aufgegeben worden sind.

Bei etwa der Hälfte der Mädchen kommt es zu einer innerfamiliären Lösung: die Mädchen halten für ausreichend glaubwürdig, dass die Familie die Heiratspläne aufgegeben hat und kehren zurück oder finden Unterschlupf im Verwandtenkreis. Zwei Mädchen setzten 2002 durch, ihren Freund zu (hoca-)heiraten. Letzteres sehen wir – vor allem bei Minderjährigen – mit Skepsis, akzeptieren aber, wenn die Mädchen dies als einzig möglichen Weg für sich sehen. Wie tragfähig bei Papatya erarbeitete Lösungen über längere Zeit sind, können wir nur begrenzt verfolgen. Wir wissen, dass Eltern sich längerfristig häufig nicht mehr an Absprachen gebunden fühlen und den Mädchen z.B. neue Heiratskandidaten präsentieren. Wir warnen Mädchen vor kurzfristig anberaumten „Urlauben“ im Herkunftsland der Eltern im Anschluss an einen Aufenthalt bei Papatya und raten ihnen, ihre Ausweispapiere bei sich zu behalten. Etwa 10% der aufgenommenen Mädchen jedes Jahr sind Wiederaufnahmen, für die sich die Probleme nach einer Rückkehr in die Familie erneut zugespitzt haben.

Etwa die Hälfte der Mädchen verlässt die Familie auf Dauer. Eine solche familienunabhängige Lösung bedeutet meist erst einmal den totalen Bruch mit allen Verwandten und stürzt die Mädchen oft in große Isolation und Einsamkeit, die Sozialarbeit nur begrenzt überwinden kann. Mädchen, die gegen die traditionellen Regeln verstoßen, sind Huren – dies wird nicht nur von den Eltern vertreten, sondern auch von den Brüdern oder Schwestern und auch von Schulkameraden. Wir versuchen dementsprechend, so viele familiäre Bindungen, auch an einzelne Bezugspersonen, wie nur irgend möglich, zu erhalten.

Wünsche und Ideen:

Erhalt bzw. Ausweitung von Mädchenspezifischen Schutzeinrichtungen mit geheimer Adresse in den Großstädten.

Kein unbedachtes Bestehen auf Lebenswelt- oder Sozialraumorientierung in Jugendhilfekonzepten

Anerkennung von Jugendhilfebedarf bei jungen volljährigen Migrantinnen mit Gewalterfahrung, die mit ihrem gesamten Umfeld brechen müssen.

Wir tragen uns mit Konzepten von Internetberatung, in der wir eine Zugangsmöglichkeit zu in ihrem Bewegungsspielraum eingeschränkten Mädchen sehen, haben dafür aber im Moment nicht ausreichend personelle Kapazitäten.

Sensibilisierung von Professionellen – LehrerInnen, SchulsozialarbeiterInnen, JugendamtsmitarbeiterInnen besonders auch von FamilienrichterInnen für das Spannungsfeld zwischen Geltung der Menschenrechte und Respekt vor kulturellen Traditionen ist nötig, eventuell muss dieses Thema in Ausbildungsgänge stärker eingebracht werden.

Das Instrument der Schulversäumnisanzeige kann z.B. Mädchen helfen, die zu Hause eingesperrt werden.

Für die „verkauften Bräute“ sind eventuell Frauenärzte/Kliniken geeignete Kooperationspartner, da die Schwiegereltern sich häufig schnell Enkel wünschen und Arztbesuche ihrer ansonsten sehr kontrollierten Schwiegertöchter ermöglichen.

Aufklärungskampagne in mehreren Sprachen, wir denken, dass sowohl Mädchen selbst, als auch potentielle Helferinnen angesprochen werden sollten – sicher auch die türkische Community.

Es wäre zu diskutieren, wie sinnvoll es ist, deutsche Rechtsnormen mit Hilfe einer Kampagne in mehreren Sprachen zu verdeutlichen, so wie das etwa bei dem Gewaltverbot in der Kindererziehung zumindest auf Deutsch geschehen ist.

Psychologische und therapeutische Aspekte aus Sicht der Betroffenen

**Dr. Rochane Falsafi-Amin,
Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie**

Zunächst zu meiner Person: ich bin Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie und in Ausbildung zur Psychoanalytikerin. Im Zusammenhang mit dem Thema der heutigen Veranstaltung ist zu ergänzen, dass ich aus dem Iran stamme und seit meinem 17. Lebensjahr in Deutschland lebe und hier studiert habe. Ich bin verheiratet mit einem deutschen Mann und habe keine Kinder.

Seit zwei Jahren arbeite im Institut für psychogene Erkrankungen im Zentrum für Gesundheit in Wedding. Durch die Nähe zu den anderen Praxen und zur Krankenkasse, kommen sehr viele PatientInnen in unsere Ambulanz, die nicht zu der klassischen Patientenklientel der Psychotherapie gehören. Dazu gehört auch eine relativ große Anzahl von ausländischen Patientinnen, die sich auf eigene Initiative oder auf Empfehlung von anderen Ärzten bei uns melden.

Durch die neue Tätigkeit habe ich diese Gruppe von Patientinnen intensiver kennen gelernt als im Rahmen meiner vorherigen Arbeit in Westdeutschland. Bis dahin war ich nur vereinzelt mit Problemen konfrontiert, die neben der innerpsychischen Dimension eine wichtige kulturelle Dimension aufwiesen. Nun im Wedding angekommen, schien mir zunächst, dass in Berlin neben der „deutschen“ Welt auch noch andere Welten existieren. Auffällig fand ich dass die Patienten z.B. von Vorstellungen berichteten, nach denen die zwischenmenschlichen Probleme mittels Mord gelöst werden konnten, ohne dass dies als absolutes Versagen oder Zusammenbrechen aller anderen Mechanismen betrachtet wurde. Das hat mich verunsichert und sogar ein Hauch von Angst in mir ausgelöst, da ich bis dahin dachte, in Deutschland zumindest vor dieser Art Problemlösung sicher zu sein. Da die Probleme, deren Lösungen mit Gewalt und Tod versucht wurden, viel mit dem traditionellen Rollenverständnis (besonders für Frauen) und deren Starrheit zu tun hatten, bin sehr froh, dass dieses Thema jetzt mehr Gehör in der Öffentlichkeit findet. Angesichts der Bedrohlichkeit für die einzelnen Frauen scheint mir, dass es weder ein ausreichendes Bewusstsein für das Problem gibt, noch ausreichende Hilfsangebote für die Betroffenen vorhanden sind.

Statistik

Zur Verdeutlichung meines Eindrucks hier eine kleine Statistik: in den letzten zwei Jahren habe ich insgesamt 120 Patienten zur Beratungs- oder therapeutischen Gesprächen gesehen. Davon waren 94 Frauen, davon 28 türkische Frauen und 6 aus anderen Ländern. Unter den Männern waren 8 Patienten mit ausländischem Ursprung und davon 4 aus der Türkei.

Es ist auffällig, dass die Zahl der türkischen Frauen proportional deutlich höher ist. Während die deutschen Frauen etwa dreimal häufiger zum Gespräch kamen als deutsche Männer, war die Rate bei den Türkinnen siebenmal höher. Unter den türkische Frauen waren folgende Hauptsymptome festzustellen: depressive Episoden (10), Angststörung (8), Essstörungen (3), Somatisierungsstörungen (multiple körperliche Beschwerden), aggressive

Impulsdurchbrüche, vor allem bei Persönlichkeitsstörung (2). Häufig kamen mehrere dieser Symptome gleichzeitig vor.

Die Altersverteilung war folgendermaßen:

<20j	20-30J	30-40J	40-50J	50-60
1	13	6	6	2

Vier Frauen waren von zu Hause weggelaufen, wobei bei zweien die Flucht länger her war und sie wieder zu ihren Familien Kontakt hatten. Die dritte Frau war noch auf der Flucht. In diesen Fällen sahen sich die Frauen mit massiven aggressiven Bedrohungen konfrontiert.

Von den 18 verheirateten Frauen hatten nur zwei ihren Partner frei gesucht. Alle anderen Ehen waren organisiert.

Fünf Frauen waren mit der Hochzeit nicht einverstanden gewesen und hatten nur zugestimmt, um den Vater nicht zu verletzen, waren aber unglücklich in ihren Ehen. Nur eine hatte sich scheiden lassen, während die anderen die Ehe als ihr Schicksal akzeptierten und unter multiplen körperlichen Beschwerden litten. Eine Scheidung kam nicht in Frage, da dies aus kulturellen Gründen nicht akzeptiert war. Eine der Frauen war solange geschlagen worden, bis sie in die Ehen eingewilligt hatte. Ansonsten hätte sie nicht wieder aus der Türkei – wohin sie von ihrer Familie gebracht worden war, um zu heiraten – zurück nach Deutschland kommen können. Drei der unverheirateten Frauen standen aktuell unter dem Druck, einen türkischen Mann zu heiraten, da sie über 20 Jahre alt und noch unverheiratet waren. Das Heiratsalter war bei fünf der Frauen unter 18 Jahren (3 Frauen mit 17 Jahren, 1 Frau mit 16, 2 Frauen mit 14). Massive Gewalt gab es in einem Drittel der Familien, Morddrohungen in fünf Fällen – bei nahezu 20% der Frauen. Ähnliche Zahlen wurden mir auch von Kolleginnen berichtet.

Hintergründe

Es scheint in vielen Familien noch eine sehr traditionelle Vorstellung von der Rolle der Frau zu geben, die dann zum Problem wird, wenn diese sich dagegen wehrt und das Umfeld darauf mit drastischen Maßnahmen reagiert. Etwa in einem Viertel der Fälle war dies der aktuelle Konflikt. Entsprechend betreffen die Probleme, mit denen diese Patientinnen kommen, häufig die Autonomie und Abhängigkeitsproblematik vor dem Hintergrund der kulturellen und geschlechtlichen Identität. Hinzu kommen unter anderem enttäuschte Versorgungswünsche und Gewalterfahrungen.

Die Unabhängigkeitsbestrebungen der Frauen werden häufig als ein Austreten aus der kulturell vorgesehenen Geschlechtsrolle und als Hinweis auf sexuelle Begierde und somit als eine Gefahr für die Kultur und die Ehre betrachtet und deshalb von den nahe stehenden Familienmitgliedern bekämpft. Die letzteren sind häufig im gewissen Sinne die Nutznießer von Machtpositionen im traditionellen System, sehen ihre eigene Position und das ganze System gefährdet und reagieren mit Drohungen von Liebes- oder Kontaktentzug. In extremeren Fällen, die leider nicht so selten sind, auch mit Gewalt oder sogar Mord. Dieser Druck zwingt letztlich die Mädchen oder jungen Frauen dazu, sich doch den Erwartungen der Familie zu beugen.

Je weniger Raum der traditionelle Entwurf den Frauen für eigene Entscheidungen lässt, umso größer ist die Gefahr, dass sie gegen ihren Willen zu bestimmten Handlungen gezwungen werden. Z. B. gibt es in vielen Familien die Vorstellung, dass die Mädchen das Elternhaus nur verlassen dürfen, wenn sie heiraten. Und heiraten dürfen sie nur jeman-

den, der aus dem gleichen Kulturkreis stammt oder sogar jemanden bestimmten, den die Familie ausgesucht hat (organisierte Ehe). In solchen Fällen erleben die Angehörigen die Freiheiten der hiesigen Gesellschaft als eine Bedrohung und halten umso fester an den alten Traditionen fest.

Besonders fällt dies bei Töchtern aus türkischen Familien auf, die aus kleinen ost- oder zentralanatolischen Dörfern stammen. Teilweise leben eine relativ große Anzahl von Dorfbewohnern auch hier in Deutschland in ziemlicher räumlicher Nähe (gelegentlich sogar in einem Mehrparteienhaus), so dass sie sich gegenseitig kontrollieren können. Häufig besteht der Lebensentwurf, im Rentenalter wieder ins anatolische Dorf zurückzukehren. Die Heirat mit hier lebenden Kindern ist für diejenigen, die noch im Dorf sind und selbst keine Angehörigen hier haben, die einzige Möglichkeit, nach Deutschland zu kommen. So versteht sich die Dorfgemeinschaft, die teilweise hier und teilweise im Dorf in der Türkei lebt immer noch als eine Gemeinschaft. Diejenigen, die einen anderen Lebensweg gehen wollen, treten quasi aus der Gemeinschaft heraus. Das wird von der Familie bzw. den Machthabenden in der Familie als Entehrung gesehen, wogegen sie sich wehren oder zumindest sehr darunter leiden.

So gibt es neben den Mädchen und Frauen die sich gezwungen fühlen, viele andere, die in einer zerreißen inneren Ambivalenz leben, und sich fragen, ob sie die eigene Freiheit ausleben dürfen, wenn der Preis dafür das Unglück für die Familie oder möglicherweise die Krankheit oder gar der Tod der Eltern wäre. Dies ist ein Ausdruck davon, wie schuldhaft die Frauen ihre eigenen Expansionswünsche erleben. Häufig besteht traditionell die Vorstellung, dass jeglicher Wunsch einer Frau nach Freiheit mit ihren sexuellen Wünschen zusammenhängt, was als absolut sündhaft und verboten betrachtet wird. Diese Vorstellung besteht im Übrigen teilweise auch für die verheirateten Frauen.

Neben den genannten beiden Gruppen, also einerseits den Frauen, die trotz ihres deutlichen Widerwillens zu einem bestimmten Lebensentwurf z.B. durch Heirat, gezwungen werden und andererseits den Frauen, die aus innerer Ambivalenz manche oder alle Erwartungen des Umfeldes erfüllen, gibt es auch Frauen und Mädchen, die sich mit diesem traditionellen Lebensentwurf identifizieren und mit innerem Einverständnis im traditionellen System leben wollen. Um einen falschen Eindruck zu vermeiden, möchte ich darauf hinweisen, dass es auch türkische Familien oder Volksgruppen (Sasas) gibt, die recht frei und unkonventionell mit diesen Fragen und Problemen umgehen.

Lösungsvorschläge

Man darf nicht vergessen, dass es bei diesem Problem um die Gewährung von elementaren Menschenrechten geht, da die Frauen daran gehindert werden, selbst über ihr Leben zu bestimmen. Da sie teilweise schlecht informiert und schwer zugänglich sind, wäre es sinnvoll, die Angebote an die Kontaktmöglichkeiten im Alltag anzupassen. Die Informationen müssen dort angeboten werden, wo sie die Frauen erreichen können.

- Besonders Frauen, die jung verheiratet nach Deutschland kommen, sehen kaum etwas anderes als den **Supermarkt und die Arztpraxis**. Diese Gruppe kann also am besten dort informiert werden. Viele unsere Patientinnen kommen über die Praxen niedergelassener Ärzte. Die Somatisierung kann oft als Hilferuf der Frauen interpretiert werden, da sie keine andere Möglichkeit zur Lösung der Probleme sehen. Allgemeinärztliche, gynäkologische, orthopädische Praxen sind besonders häufig damit konfrontiert. Entsprechend wäre es sinnvoll diese Ärzte zu informieren und in den Praxen Informationsmaterialien anzubieten.

- Für diejenigen, die sich mit großen Ambivalenzen und inneren Konflikten quälen, sind **psychotherapeutische und beraterische Angebote** wichtig. Diese müssen relativ schnell und in annehmbaren Rahmen angeboten werden. Ein möglichst enger Bezug zur medizinischen Versorgung ist von Vorteil, da dies in den Familien weniger negative Assoziationen oder Vorurteile auslöst.
- Für die Schulkinder sind **Informationen in der Schule** oder sogar im Rahmen des Unterrichts wichtig. Das kann auch einen Aufklärungseffekt auf die Jungen haben, die auch zur allgemeinen Meinungsbildung später beitragen können.
- **Aufklärungskampagnen**, z. B. über das türkische Fernsehen oder Migrantenvereinen könnten ebenso zu Änderung der allgemeinen Meinung beitragen.
- Für diejenigen, die sich vom traditionellen System und ihren Familien räumlich distanzieren wollen oder einfach einen Ort der Ruhe zum Überlegen und Entscheiden brauchen, sind die **Mädchenhäuser und Frauenhäuser** sehr wichtig und dringend notwendig.

Es müssen Wege aufgezeigt werden, die den Betroffenen erlauben, Kompromisslösungen zwischen den Welten und Kulturen zu finden. Vor allem für den Wunsch der Frauen, die Verbindung zur Familie zu erhalten und gleichzeitig Selbstbestimmung für sich selbst finden, brauchen wir praktische Lösungen, mit denen sie leben können, ohne sich selbst oder ihre Identität aufgeben zu müssen.

Rechtliche Situation

Aufenthalts- und jugendhilferechtliche Aspekte der Zwangsheirat

Prof. Dr. Dorothee Frings, FH Niederrhein

Die meisten Rechtsordnungen dieser Welt gehen in ihren kodifizierten Gesetzen von der **Eheschließungsfreiheit** aus, die als **Menschenrecht** Eingang in die Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 gefunden hat (Art. 6 Abs. 2) und in alle internationalen und europäischen Menschenrechtskonventionen aufgenommen wurde.

Dies ändert nichts daran, dass die Bewertung arrangierter Ehen weiterhin geprägt wird von der gesellschaftlichen Gewichtung des Elternrechts. Wenn wir heute von der Zwangsheirat sprechen, dann mutet uns dies an wie ein mittelalterlicher Brauch. Vergessen wir nicht, dass auch wir erst in jüngster Zeit ein Verständnis entwickelt haben, welches Kindern und Jugendlichen ein eigenständiges Recht auf Entfaltung und Willensbetätigung zugesteht. Unsere eigene Rechtsprechung und Behördenpraxis hat lange Zeit die Familienbeziehungen von Migranten als quasi „exterritorial“ betrachtet und damit auch das Problem erzwungener Ehen aus unserem Blickfeld verbannt.

Betrachten wir die Situation aus dem Blickwinkel betroffener junger Menschen, so werden zunächst erhebliche **aufenthaltsrechtliche Probleme** deutlich: Junge Menschen, oftmals Minderjährige, werden durch Druck, Einschüchterung oder Gewalt in das Herkunftsland ihrer Eltern verbracht, um dort die Ehe mit einem Partner einzugehen, den sie gar nicht oder nur flüchtig kennen. Ist von den Eltern vorgesehen, dass die Ehe im Heimatland geführt wird, wird den jungen Menschen, die in Deutschland aufgewachsen sind, häufig der Pass entzogen. Auch der erste Wohnsitz im Bundesgebiet wird oft abgemeldet. **Nach § 44 des Ausländergesetzes (AuslG)² [§51 Abs. 1 Nr.6 AufenthG] erlischt die Aufenthaltserlaubnis, wenn eine Person „aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausreist“.** Die Eheschließung allein berechtigt die Behörden nicht, von einer dauerhaften Ausreise auszugehen; wohl aber stellt die polizeiliche Abmeldung ein wichtiges Indiz für eine dauerhafte Ausreise dar. Auch wenn keine Abmeldung im Bundesgebiet vorgenommen wurde, erlischt die Aufenthaltsgenehmigung sechs Monate nach der Ausreise, wenn bei der Ausländerbehörde keine Fristverlängerung beantragt wurde. Die Fristverlängerung kann zwar noch vom Ausland aus beantragt werden, die Bewilligung liegt aber im Ermessen der Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde wird die Frist für den Auslandsaufenthalt nur dann verlängern, wenn sich bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt die Rückkehr aus persönlichen oder beruflichen Gründen verzögert, also nicht zur Führung einer Ehe im Ausland, wohl aber, wenn die Rückreise beabsichtigt war und durch eine Problemschwangerschaft nicht mehr vor der Geburt eines Kindes möglich ist. Bedauerlicherweise wissen aber viele junge Menschen gar nicht, dass ihre Aufenthaltserlaubnis nach sechs Monaten erlischt und lassen daher diese Frist verstreichen ohne einen Antrag zu stellen. Eine nachträgliche Beantragung ist dann nicht mehr möglich.

² Die Angabe bezieht sich auf den Stand von Juli 2003. Durch Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes haben sich die entsprechenden Bestimmungen geändert. Hier wie im Folgenden gilt zum Erscheinungsdatum jeweils der in eckigen Klammern angegebene Paragraf.

Allerdings haben junge Menschen, wenn sie ihren Aufenthaltsstatus durch Ausreise verloren haben, unter bestimmten Voraussetzungen einen **Anspruch auf Rückkehr** § 16 AuslG [§37 AufenthG].

Der Anspruch besteht nur, wenn sich 1. der junge Mensch zuvor acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hatte und sechs Jahre lang eine Schule besucht hatte, 2. sein Lebensunterhalt entweder durch eigene Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltspflicht für fünf Jahre gesichert ist und 3. er nach dem 15. und vor dem 21. Geburtstag zurückreisen möchte und höchstens fünf Jahre im Ausland gelebt hat.

Diese Voraussetzungen werden nur in den wenigsten Fällen erfüllt, insbesondere wird häufig das Höchstalter für die Rückkehr überschritten. Helfen könnte hier die in § 16 des Ausländergesetzes enthaltene [§37 AufenthG] Härteklausele, die ein Abweichen von den oben genannten Voraussetzungen im Rahmen des Ermessens ermöglicht, um eine besondere Härte für den Betroffenen abzuwenden. Die Anwendung dieser Klausel wird in der Rechtsprechung nur dann gefordert, wenn die konkrete Situation des rückkehrwilligen jungen Menschen vom Typ her der Situation eines jungen Menschen entspricht, dessen Reintegrationsversuch im Herkunftsland scheitert. Allerdings geht ein Teil der Literatur davon aus, dass in Fällen, in denen die jungen Menschen von ihren Eltern zur Ausreise genötigt wurden, dieser Umstand besonders zu gewichten sei und ein Härtefall auch noch bei beachtlicher Abweichung vom Regelfall anzunehmen sei. Dem wird jedoch entgegengehalten, diese Rückkehrsituation entspräche gerade dem Regelfall und könne Härtegesichtspunkte deshalb nicht auslösen. Auch in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz vom Juni 2000 findet sich keinerlei Hinweis auf die Fälle der erzwungenen Rückkehr. Selbst wenn die Voraussetzungen des § 16 des Ausländergesetzes [§37 AufenthG] erfüllt sind, oder die Ausländerbehörde im Rahmen der Härtefallklausel die Genehmigung zur Rückkehr erteilt, ergeben sich weitere Probleme, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist und die Mutter gemeinsam mit dem Kind ins Bundesgebiet zurückreisen will. **Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung besteht für das Kind nach dem Ausländergesetz nicht, da nur ein Elternteil über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen würde (§ 20 Abs. 2 AuslG) [§32 AufenthG].** Im Wege des Ermessens kann die Aufenthaltserlaubnis für das Kind nur erteilt werden, wenn die Eltern nicht mehr miteinander verheiratet sind, so dass die Mutter das Scheidungsverfahren im Heimatland abzuwarten hätte. Allerdings enthält § 20 [§32 AufenthG] noch eine allgemeine Härteklausele. Weder die Verwaltungsvorschriften noch die Literatur beschäftigen sich in diesem Zusammenhang mit dem Problem von getrennt lebenden, aber nicht geschiedenen Eltern. Soweit der Mutter das Sorgerecht oder Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde, muss die Berücksichtigung des Kindeswohl nach Art.16 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 2 des Grundgesetzes und des Rechts auf Familie gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Annahme eines Härtefalls gerade bei kleinen Kindern führen.

Für die Rückkehr eines jungen Menschen nach einer ungewollten Heirat und dem Verlust des Aufenthaltsrecht kommt letztlich noch eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AuslG** [§36 AufenthG] in Frage, wenn der junge Mensch zu seiner Familie zurückkehren will und kann und der Verbleib im Herkunftsland für ihn eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Tatsächlich erfordert dies die Aufnahmebereitschaft der Eltern, was erst nach einer grundsätzlichen Korrektur ihrer Auffassung über die Eheanbahnung gegeben sein dürfte.

Junge Menschen, die über **zwei Staatsangehörigkeiten** verfügen, sind in ihrer Rückkehrmöglichkeit nicht beschränkt. Wurde der deutsche Pass entzogen, so sind die deutschen Auslandsvertretungen verpflichtet, neue Ausweispapiere auszustellen, hierfür ist allerdings das persönliche Erscheinen erforderlich. Frauen, die im Besitz eines deutschen Ausweispapiers sind, benötigen auch in islamischen Staaten keine Ausreisegenehmigung ihres Ehemannes, weil dies nur von den eigenen Staatsbürgern gefordert werden kann.

Besonders schwierig gestaltet sich in Fällen der Auslandseheschließung die **Aufgabe der Jugendhilfe**. Die Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfe ist nur dann gegeben, wenn sich ein junger Ausländer tatsächlich im Bundesgebiet aufhält, d.h. die Jugendhilfe ist nicht mehr zuständig, sobald sich ein junger Mensch ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Herkunftsland aufhält. Allerdings geschieht die Verschleppung ins Herkunftsland meist nicht ohne eindeutige Vorzeichen. Die meisten jungen Menschen wissen eine gewisse Zeit zuvor, was sie zu erwarten haben. Die Jugendhilfe ist mit der gesamten Palette ihrer Hilfs- und Eingriffsmöglichkeit im Vorfeld einer arrangierten Ehe gefragt. Unzweifelhaft besteht dieser Anspruch auf Unterstützung, solange die jungen Menschen noch minderjährig sind. Zunächst kommen Hilfsmöglichkeiten in Betracht. Am Anfang steht die **Beratung für die Jugendlichen ohne Kenntnis der Eltern (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)**. Soweit und solange dies erfolgsversprechend erscheint, sollte auf die Eltern eingewirkt werden, um ihnen ihr pflichtwidriges Erziehungsverhalten zu verdeutlichen und einvernehmliche Lösung in der Familie herbeizuführen. Nur auf diesem Weg bleibt den Jugendlichen langfristig der Rückhalt der Familie erhalten und der Konflikt kann deeskaliert werden.

Gerade in Fällen, in denen Eltern ihr Erziehungsrecht überschreiten, erweist sich die gesetzliche Konstruktion der Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII), die nur die Erziehungsberechtigten zu Leistungsberechtigten macht, als besonders problematisch.

Die Jugendlichen selbst können keine Erziehungsbeistandschaft oder sozialpädagogische Familienhilfe beantragen. Die Jugendhilfe hat nur die Möglichkeit, an die Eltern heranzutreten und ihnen nahe zu legen, Hilfen in diesem Familienkonflikt in Anspruch zu nehmen.

Scheitern diese Versuche, muss die Jugendhilfe von ihren Eingriffsmöglichkeiten Gebrauch machen. In der Regel bleibt nur die **Inobhutnahme des/der Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)**. Das Jugendamt ist hierzu immer dann gesetzlich verpflichtet, wenn der/die Jugendlichen um Schutz bittet. Wichtig ist dabei eine unverzügliche Unterbringung an einem sicheren Ort. Abweichend von der normalerweise angestrebten ortsnahen Unterbringung sollte hier eine möglichst ortsferne Unterbringung erfolgen, bis geklärt ist, wie die Familie auf die Unterbringung reagiert. Die Eltern müssen dann unmittelbar nach der Unterbringung informiert werden und ihre Zustimmung sollte angestrebt werden, eventuell auch zunächst nur für den Zeitraum von einigen Tagen. Auf keinen Fall dürfen die Eltern jetzt mit der Situation allein gelassen werden, eine intensive Beratungstätigkeit muss unmittelbar einsetzen, dies dient auch dem Schutz der/des Jugendlichen. Dies gilt natürlich auch, wenn die Zustimmung nicht erlangt werden kann und das Familiengericht angerufen werden muss, um den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen. Bittet der/die Jugendliche nicht um Schutz durch das Jugendamt, besteht dennoch eine **Verpflichtung zur Einschaltung des Familiengerichts, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes dies erforderlich macht**. Hier stehen die Mitarbeiter des Jugendamts vor einer schwierigen Entscheidung. Es müssen zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe ausgeschöpft sein und die Gefahr der Verschleppung des/der Jugendlichen gegen seinen Willen muss konkret und akut sein. Unzulässig ist es

aber, die Situation nicht auf eine Handlungspflicht hin zu überprüfen und dem/der Jugendlichen allein die Entscheidung zu überlassen. Die öffentliche Jugendhilfe ist dem Schutz des Kindeswohls verpflichtet, dazu gehört auch, Rechtsverletzungen wie Freiheitsberaubung und Gewaltanwendung gegenüber Minderjährigen zu verhindern, wenn nicht gewichtige Gründe dem Eingreifen entgegenstehen.

Werden **Lehrer, Erzieher, Freunde** eines jungen Menschen von einem Minderjährigen, dem eine Verschleppung droht, um Hilfe gebeten, so werden sie sinnvoller Weise zunächst das Jugendamt einschalten. Das Familiengericht kann auch von jeder anderen Person angerufen werden, mit der Anregung einer Entscheidung zum Schutz des Kindeswohls zu treffen. Angeregt werden sollte dann allerdings auch die Bestellung eines Verfahrenspflegers, der die Interessen des/der Jugendlichen im Verfahren vertritt.

Noch schwieriger sind die Hilfsmöglichkeiten allerdings, wenn der junge Mensch bereits **volljährig** ist. Grundsätzlich kommt auch hier eine sichere Unterbringung auf eigenen Wunsch in Betracht, die Entscheidung liegt jedoch im Ermessen des Jugendamtes. Dadurch erweist sich die Durchsetzung dieser Leistung auf dem Hintergrund knapper Finanzmittel der Jugendämter als außerordentlich schwierig. Junge Frauen werden auf die Möglichkeit der Unterbringung in einem Frauenhaus verwiesen, deren Aufnahmekriterien sie jedoch oftmals nicht entsprechen und die für ihre Problemlagen auch nicht ausreichend gerüstet sind.

Nicht selten sind auch die Fälle, in denen einem Verwandten oder Bekannten im Heimatland durch die Eheschließung der Zuzug nach Deutschland ermöglicht werden soll. Diese Ehen werden teils hier in Deutschland, teils im Heimatland geschlossen, geführt werden soll die **Ehe hier in Deutschland**. Für den jungen Menschen, der hier aufgewachsen ist, bedeutet dies, dass sein Umfeld und der Kontakt zu den ihm/ihr vertrauten Personen erhalten bleibt. Sie könnten also relativ leicht wieder aus der Ehe ausbrechen. Nicht nur der moralische Druck der Eltern hindert sie daran, sondern auch die Verantwortung, die sie nun für ihren Partner tragen, der seinerseits der Situation noch viel hilfloser ausgeliefert ist. Hier aufgewachsene **junge Frauen müssen eventuell auf eine Ausbildung verzichten** und gleich nach der Schule eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, um den Nachzug des Ehemannes zu ermöglichen. Nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis für den Nachziehenden bleibt dieser für die Dauer von zwei Jahren auf den Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft angewiesen. Dies setzt beide Ehegatten unter Druck, die Ehe fortzuführen, auch wenn sie in keiner Weise ihren Wünschen und Vorstellungen entspricht. Nach zwei Jahren ehelicher Gemeinschaft können sich die Partner allerdings trennen, ohne dass der nachgezogene Partner sein Aufenthaltsrecht verliert. Wenn die nachgezogene Ehefrau wegen **Gewalttätigkeiten** oder sonstigen Rechtsbeeinträchtigungen durch den Ehemann die eheliche Lebensgemeinschaft beendet, so hat sie bereits vor Ablauf von zwei Jahren ein **Bleiberecht**.

Gerade in den Fällen häuslicher Gewalt gegenüber minderjährigen nachgezogenen Frauen in arrangierten Ehen ergeben sich besondere Probleme für die Jugendhilfe. Entgegen der von Jugendämtern gelegentlich vertretenen Auffassung endet die **Zuständigkeit der Jugendhilfe** nicht mit der Eheschließung eines Minderjährigen. Gerade bei den Ehen von sehr jungen Menschen, insbesondere arrangierten Ehen, wäre ein auf ihre Problemlagen abgestimmtes Angebot im Rahmen der Beratung und Erziehungshilfe, insbesondere der Unterbringung wünschenswert. Wenn die Partner sich nicht arrangieren, sondern die Ehe als beständige Krise erleben, sind auch Kinder aus diesen Ehen besonders gefährdet. Die Hilfsangebote der Jugendhilfe sollten auch bei volljährigen Eltern die

Familienbeziehungen zu Eltern und Geschwistern in die Problembearbeitung einbeziehen und die Wiederherstellung positiver Bindungen zur Herkunftsfamilie als Zielsetzung aufnehmen.

Junge Menschen auf ihrem konfliktreichen Weg zwischen Bindung an den Schutzraum der Herkunftsfamilie und dem Wunsch nach einer selbstbestimmten Biographie gehören in die Mitte der Gesellschaft und nicht an ihren Rand.

Zivil- und strafrechtliche Aspekte von Zwangsheirat

Seyran Ates, Rechtsanwältin und Autorin

Guten Tag meine Damen und Herren,

ich werde zum Thema Zwangsheirat aus meinen praktischen Erfahrungen als Rechtsanwältin berichten. Im Folgenden will ich versuchen, Ihnen einen kleinen Überblick über die Problematik der Zwangsehe im Zivil- und Strafrecht zu geben. Vorab möchte ich jedoch noch darauf hinweisen, dass meine Erfahrungen zu diesem Thema nicht nur auf meine anwaltliche Tätigkeit zurückzuführen sind, sondern auch auf meine Herkunft und entgeltlichen und unentgeltlichen Tätigkeiten in verschiedenen Frauenprojekten. Voranstellen möchte ich auch zwei aktuelle Fälle aus unserer Kanzlei, an denen einiges aus dem Gesetz verdeutlicht werden kann.

1. Fall:

Ein inzwischen 32 jähriger Türke, Herr M., wurde im Alter von 17 Jahren gegen seinen Willen mit einer 16 jährigen Türkin verheiratet. Er hat damals seinen Eltern erklärt, dass er das nicht möchte. Die Eltern und sonstigen Verwandten übten aber einen großen psychischen Druck auf ihn aus, dem er nicht standhalten konnte. Mittlerweile sind 15 Jahre vergangen und sie haben gemeinsam drei Kinder. Herr M. hat seine Ehefrau und Kinder verlassen und lebt seit dem auf der Flucht, da der Vater die Trennungsabsicht des Herrn M. nicht akzeptiert. Meine Kollegin Naile Tanýb betreibt das Scheidungsverfahren. An dieser Stelle sei kurz erwähnt, dass Männer den Druck und die Folgen einer Ehe nicht so gravierend erleben wie Frauen.

2. Fall:

Frau K., 21 J., sollte mit 17 Jahren einen in Deutschland illegal lebenden kurdischen Verwandten heiraten, damit er in Deutschland bleiben kann. Sie weigerte sich und wurde von ihrer Mutter deshalb täglich brutal zusammengeschlagen. Sie lief deshalb von zu Hause weg, wurde aber wiedergefunden und nach Hause gebracht. Im Sommer 2000, als Frau K. schon volljährig war, erklärte die Mutter, dass es gut wäre, gemeinsam in die Türkei in Urlaub zu fahren, um sich wieder zu vertragen. In der Türkei wurde die junge Frau gegen ihren Willen mit ihrem Cousin verheiratet, damit er nach Deutschland kommen kann. Die wirtschaftliche Situation der Familie des Cousins sei sehr schlecht gewesen. Man erklärte ihr ganz deutlich, dass man sie töten würde, wenn sie nein sagt. Noch vor dem Standesbeamten hatte sie vor, nein zu sagen. Aber sie hatte dazu nicht den Mut, da sie sicher war, dass man sie töten würde. Drei Wochen nach der Eheschließung unternahm Frau K. einen Selbstmordversuch, der attestiert wurde, und schaffte es wegzulaufen und nach Deutschland zurückzukehren. Um sich von der ungewollten Ehe zu lösen, wandte sie sich an das türkische Konsulat. Dort wurde ihr ein Rechtsanwalt empfohlen, der ihren Fall leider vermässelt hat. Die Ehe ist bis heute nicht annulliert. Die Sache ist beim Berufungsgericht anhängig. Es wird ein negatives Urteil erwartet. Unsere Kollegin in Istanbul hat den Fall übernommen. Sie muss aber auf das Berufungsurteil warten, um die Angelegenheit zu lösen.

Nun zum Zivilrecht:

Nach dem Gesetz soll jeder Mensch die Ehe freiwillig eingehen. Mir ist jedenfalls kein Land bekannt, in dem auf gesetzlicher Grundlage eine Ehe gegen den ausdrücklichen Wil-

len einer Person geschlossen werden kann. In Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 heißt es: „ Die Ehe darf nur aufgrund der freien und vollen Willensbildung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden“

Wie sieht es im deutschen Recht aus?

Hier ist zunächst ganz deutlich darauf hinzuweisen, dass die aktuelle gesetzliche Regelung erst seit dem 01.07.1998 existiert und die Reintegration des Ehegesetzes durch das Eheschließungsrechtsgesetz in das BGB nicht rundum glücklich gelungen ist. Doch dazu später mehr. Sie werden im deutschen Recht keine so eindeutige Regelung finden, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Aber nach § 1311 S. 1 BGB müssen die Eheschließenden die Erklärungen nach § 1310 Abs. 1 BGB persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit abgeben. In §1310 I BGB auf den im § 1311 S. 1 BGB verwiesen wird heißt es: „Die Ehe wird nur dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.“

Diese übereinstimmenden Willenserklärungen sind unter anderem auch deshalb notwendig, da es sich rechtlich bei der Ehe um einen familienrechtlichen Vertrag handelt, der einer besonderen Form Bedarf. Nur der Konsens der Verlobten begründet die Ehe. Es wird daher auch von einer Konsensehe gesprochen. Die Ehe kommt somit zustande, wenn die Verlobten eine entsprechende Erklärung abgeben. Sie kommt nicht etwa durch einen staatlichen Hoheitsakt zustande.

Bei der Zwangsverheiratung haben die Eltern oder sonstige Beteiligte an dieser freien Willensbildung und Erklärung in der Regel manipuliert und/oder durch Drohung mit einem Übel die Erklärung erzwungen. So in den oben genannten Fällen. Weder Herr M. noch Frau K. wollten die Ehe schließen. Der entscheidende Vorgang bei der Eheschließung, nämlich die Erklärung, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, basierte zumindest bei einem der Eheschließenden nicht auf den eigenen und freien Willen.

Was kann eine Person, die gegen ihren Willen geheiratet hat, nun machen?

Die gesetzlichen Regelungen hierzu sind in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich. Diese Tatsache ist ganz wichtig festzustellen. Denn in Deutschland wurde durch das Eheschließungsgesetz genau an dieser Stelle, also bei der Beseitigung/Auflösung solcher fehlerhaften Ehen ein von vielen Seiten kritisiertes bedeutender Fehler gemacht. Bei der Reform galt die Konzentration den so genannten „Scheinehen“. Der Standesbeamte hat die Befugnis erhalten, seine Mitwirkung an der Eheschließung zu verweigern, wenn er den Eindruck gewonnen hat, dass es sich um eine „Scheinehe“ handelt. Die Zwangsehe wurde mit Sicherheit auf keiner Lesung diskutiert, da sie für ursprünglich deutsche Bürgerinnen und Bürger nicht mehr von Bedeutung ist. Während bis zum 1.7.1998 noch die Möglichkeit bestand, durch eine Nichtigkeitsklage die Ehe durch ein Urteil rückwirkend für nichtig erklären zu lassen, muss nach der neuen gesetzlichen Regelung gemäß § 1313 i.V.m. 1314 II Nr. 4 BGB ein Antrag auf Aufhebung der Ehe gestellt werden. Die Rechtsfolgen einer solchen Aufhebung betreffen jedoch nur die Zukunft. Eine aufhebbar Ehe gilt demnach bis zur Aufhebung als rechtmäßige Ehe. Das Makel der Ehe bleibt somit bestehen. In §1314 II Nr. 4 BGB heißt es: „....(2) eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn 4. ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist; ...“

Den Umstand, dass es durch eine Drohung zur Eheschließung gekommen ist, muss die Person beweisen, die geltend macht, zu der Ehe gezwungen worden zu sein. Ferner muss der entsprechende Antrag gemäß § 1317 I BGB innerhalb eines Jahres gestellt werden.

Diese Jahresfrist ist die Hürde an der sämtliche Fälle von Zwangsheirat scheitern. Wenn die Frauen zu uns kommen, ist die Frist meist abgelaufen und wir müssen ein ganz ordentliches Scheidungsverfahren durchführen. Mitunter wollen die betroffenen Frauen die zwangsweise Verheiratung aber auch nicht thematisieren, um die Familie nicht noch mehr zu verärgern.

Die Zahl der Zwangsehen ist sowohl in Deutschland als auch in der Türkei sehr hoch. Die Gründe und Auswirkungen solcher Zwangsehen sind ziemlich ähnlich. Nach Ansicht unserer Kooperationspartnerin Fethiye Çetin in Istanbul gibt es jedoch einen kleinen Unterschied. Während die Frauen in der Türkei sich mit ihrer Situation relativ schnell abfinden und lange Zeit benötigen, um sich zur Wehr zu setzen, wehren sich die Frauen in Deutschland eher. Rechtlich sieht es in der Türkei folgendermaßen aus: Zur Eheschließung ist der freie Wille, sowohl des Mannes als auch der Frau, eine unabdingbare Voraussetzung. Sollte die Ehe durch Drohung und/oder Nötigung zustande gekommen sein, besteht die Möglichkeit, der Annullierung der Ehe mit Rückwirkung. Die Ehe gilt dann als von Anfang an nichtig. Die Klage auf Annullierung der Ehe muss innerhalb einer Jahresfrist gestellt werden. Die Klägerin, die sich darauf beruft, zur Ehe gezwungen worden zu sein, muss dies beweisen. In der Regel verlangt das Gericht hierfür mindestens zwei Zeugen, die das bestätigen können, was die Klägerin vorträgt. Sollte nur ein Zeuge vorhanden sein, wird erwartet, dass die Klägerin dann auf jeden Fall bei dem Termin anwesend ist. Sollte ein Selbstmordversuch unternommen worden sein, muss dies ärztlich attestiert werden. Jedes weitere Attest unterstützt die Klage. Optimal ist es, wenn zwei Zeugen und die Klägerin bei der mündlichen Verhandlung erscheinen und Atteste vorlegen können.

In dem oben genannten Fall 2 von Frau K. hatte der Anwalt nur einen Zeugen für den Termin laden lassen. Die Klägerin war hier in Deutschland. Er hatte ihr gesagt, dass sie nicht kommen müsste. Ein Zeuge, es war der Bruder von Frau K., der im Grunde sehr überzeugend ausgesagt hatte, reichte dem Gericht nicht aus. So versäumte Frau K. die Jahresfrist. Sollte die Jahresfrist abgelaufen sein, stellt Frau Çetin hin und wieder dennoch einen Antrag auf Annullierung und trägt alles vor, was ihr zur Verfügung steht. Wenn das Gericht den Fristablauf feststellt, wird die Klage als Scheidungsklage fortgeführt, mit dem Ergebnis, dass die Scheidung unproblematisch und schnell vollzogen wird. D.h. trotz Fristablauf kann eine Klage auf Annullierung sinnvoll sein, um die Scheidung zu beschleunigen. Nach Ablauf der Jahresfrist besteht auch in der Türkei nur noch die Möglichkeit, die Scheidung einzureichen. Unsere Kollegin Frau Çetin muss sich oft gegenüber der ganzen Familie der Gegenseite behaupten. Nicht selten wird sie darauf hingewiesen, dass die Heirat mit einem Mädchen aus Deutschland für viele die einzige Überlebenschance wäre. Daher solle sie sich doch für die arme Familie in der Türkei einsetzen, die durch die Heirat ihre wirtschaftliche Situation verbessern könnte. Sie wird oft gebeten, aus diesem Grund die Klage zurückzunehmen.

In anderen Fällen, wenn die Familie in der Türkei Geld für das Mädchen bekommen hat, befürchtet die Familie, das Geld zurück zahlen zu müssen, bzw. wenn es sich um eine Verwandtenehe handelt, das Gesicht zu verlieren.

Zum Strafrecht:

Es ist ganz schwierig, die Problematik der Zwangsheirat strafrechtlich zu fassen. Wie Sie alle wissen werden, existiert kein Straftatbestand, der sich ausschließlich auf die Zwangsehe bezieht. Dazu möchte ich folgenden Fall schildern: Ein 12 jähriges kurdisches Mädchen lebte im Jahre 1990 mit seiner Familie (insgesamt vier Schwestern und drei Brüdern) in der Nähe von Izmir in ärmlichen Verhältnissen. Eines Tages kam, in Beglei-

tung der Tante, ein junger Mann aus Deutschland zu Besuch. Es hieß, er wolle sich unter den Töchtern eines der Mädchen aussuchen, wobei die Eltern an die älteste Tochter gedacht hatten. Der junge Mann war 24 Jahre alt und fand Gefallen an der 12-jährigen B. Die B. hatte keine wirkliche Chance, sich gegen die Entscheidung der Eltern zu wehren. B. wurde für 3.000,- DM Kopfgeld verkauft. Das Alter von B. wurde durch Gerichtsurteil auf 14 Jahre hochgesetzt. B. wurde in der „Hochzeitsnacht“ von dem Ehemann vergewaltigt, weil sie sich dagegen wehrte, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen. Später wurde sie von ihrer Schwiegermutter fast täglich geprügelt, weil sie sich auch in den darauf folgenden Wochen und Monaten weigerte, mit dem Ehemann zu schlafen. Immer wenn sie die Schläge nicht mehr aushielt, ließ sie zu, dass der Ehemann mit ihr schlief. Sie hatte auch Angst, schwanger zu werden. Die Schwiegermutter gab ihr Aspirin und meinte, dass hilft, damit sie nicht schwanger wird. Mit 16 Jahren bekam sie schließlich ihr erstes Kind und dann im Abstand von 1 ½ bis 2 Jahren noch zwei weitere Kinder. Wir haben hier mehrere Personen, die sich mehrerer Straftatbestände strafbar gemacht haben. Werden diese Personen, bezogen auf das was sie tatsächlich gemacht haben, bestraft? Nein. In der Realität sieht es so aus, dass kaum eine dieser Straftaten jemals bestraft wird. Die Frauen scheuen sich aus Angst, noch mehr Repressalien zu erleben, die Taten zur Anzeige zu bringen. Nur in ganz seltenen und sehr extremen Fällen wird die Körperverletzung oder Vergewaltigung angezeigt. Meist aber nur die Gewalttaten des Ehemannes. Alle sonstigen Personen, die im Grunde genommen an den Straftaten beteiligt waren, sei es durch Anstiftung, Beihilfe oder Mittäterschaft, bleiben unbehelligt.

Hier einige Straftatbestände und deren Strafandrohungen, die bereits im StGB geregelt sind und in Betracht kämen:

- Die Vergewaltigung § 177 StGB: Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, besonders schwerer Fall nicht unter zwei Jahren und nicht unter fünf Jahren, wenn Waffen im Spiel sind.
- Die Körperverletzung §§ 223, 224: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, bzw. Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren.
- Die Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren.

Diese Normen könnten ergänzt werden:

- Der Menschenraub (Leibeigenschaft) § 234 StGB: Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr
- Der Menschenhandel 180b StGB: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, bzw. Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren.
- Meine Forderung ist jedoch die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes, der unter anderem auch dazu dienen soll, Zwangsehen gesellschaftlich zu ächten und das Unrechtsbewusstsein insbesondere der unmittelbar beteiligten Verwandten zu sensibilisieren.

Der Gesetzestext dazu könnte lauten:

Wer eine andere Person widerrechtlich durch Drohung mit einem empfindlichen Übel und/oder unter Ausnutzung seiner Hilflosigkeit bzw. Abhängigkeit zur Eingehung der Ehe bestimmt

- *wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

- *In besonders schweren Fällen beträgt die Freiheitsstrafe sechs Monate bis Jahre 10 Jahre.*

Jede Person, die an einer Zwangsehe mitgewirkt hat, wird ihnen erzählen, dass sie doch nichts Schlimmes getan habe. Die Verheiratung gegen den Willen eines Menschen ist so sehr verbreitet und in der Tradition gefestigt, dass eine Auflösung meiner Ansicht nach nur mit einer Bestrafung einhergehen kann. Nur so wird den Personen, die ganz selbstverständlich ihre Töchter verkaufen und nebenan in einem Zimmer sitzen, während ihre Töchter vergewaltigt werden, deutlich gemacht werden, dass sie an dem Mädchen/der Frau eine Straftat begehen.

Es ist falsch zu denken, dass Traditionen geschützt werden müssen, wenn Menschenrechte verletzt werden.

Danke.



Zwangsheirat

Interventionsmöglichkeiten durch die Jugendhilfe

Zwangsheirat

Recht und Gesetz

- UN-Kinderrechtskonvention
 - Art 11 „Rechtswidriges verbringen...“
 - Art 12 „Kindeswille“
 - Art 34 „Schutz vor sexuellem Missbrauch“
 - Art 35 „Verhinderung von Entführung“
- Nationales Recht
 - §180b StGB „Menschenhandel“ oder §234 StGB „Menschenraub“ oder §236 „Kinderhandel“ erfassen diesen Bereich nicht.
 - Auch § 14 Adoptionsverm.gesetz bietet keinen Schutz.

³ Abgedruckt sind die Folien der Präsentation.

Zwangsheirat

- Kinder- und Jugendhilfegesetz

§1 "Jeder junge Mensch...", aber...

§6 "Ausländer...",

§27 „Hilfe zur Erziehung“

§42 "Inobhutnahme"

§43 "Gefahr im Verzug"

Zwangsheirat

Betroffene junge Mädchen

- nicht nur muslimische Mädchen, sondern Mädchen aus Ländern mit patriarchalischen Strukturen
- viele junge Frauen aus der Türkei

Motive der Eltern

- schlechte Schulleistungen
- keine Lehrstelle
- Gefahr des Verlustes der Jungfräulichkeit, des guten Rufs, der Ehre
- Erhalt der traditionellen Strukturen
- Erhalt der Enklave
- Aufenthaltssicherung

Zwangsheirat

- Betroffene junge Männer:
keine Netzwerke
Rollenfixierung
- Scheinheirat

Zwangsheirat

Möglichkeiten der „Intervention“ durch die Jugendhilfe

- Frauennetzwerke unterstützen:
- z.B. MABILDA (Duisburger Stadtteil mit 80% türkisch/kurdischer Bevölkerung)
Freizeitangebote und Kurse für **Mädchen**,
Schulprojekte, **Frauenfrühstück**,
Selbstbehauptung,
- Mund zu Mund-Propaganda

Zwangsheirat

- anonyme Einrichtungen für muslimische Mädchen
- z.B. Haus Wasda, Köln (10 Plätze),
Zufluchtstätte für muslimische Mädchen
2002: 52 Anfragen, jede 3. wg. Bedrohung
durch Zwangsheirat, aber nur **eine**
Unterbringung aus diesem Grund

Zwangsheirat

Erfahrungen/Berichte:

- Netze muslimischer Frauen sind nicht prinzipiell parteiisch für Mädchen, aber nahezu unverzichtbar für deren Erreichbarkeit.
- Die Furcht vor der endgültigen Trennung von der Familie lähmt.
- 50% der Betroffenen melden sich erst nach dem 18. Lebensjahr.
- Betreutes Wohnen ist häufig eine Überforderung und gewährt keinen ausreichenden Schutz.
- Frauenhäuser können mit diesen jungen Frauen nicht viel anfangen.
- Das Vertrauen zu Behörden ist gering – sie müssen es erwerben.

Zwangsheirat

Was ist für die Intervention der Jugendhilfe notwendig?

- Integrationshilfen (Die verlassene Generation)
- Krisenintervention
- Information/Zusammenarbeit vor allem mit
 - Schulen (terre des femmes)
 - Jugendämtern/freien Trägern/Jugendzentren
 - ÄrztInnen
 - Gesundheitsämtern
- aufenthaltsrechtliche Sicherung (Härtefallregelung)

Zwangsheirat

„Meine Mutter sagte,
ich muss ihn heiraten,
sonst lässt Papa sich
von ihr scheiden.“

Anna, 16 Jahre, zitiert aus TERRE DES FEMMES

Handlungsoptionen in Schule und Lehrerfortbildung

Dr. Larissa Klinzing,

Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der GEW

Noch mal vielen Dank für diese Initiativen und auch für die Hoffnung, dass wir auf diesem schwierigen politischen Feld tatsächlich zu mehr Ergebnissen kommen können mit der vereinten Kraft all derjenigen, denen es wichtig ist, dass es nicht nur Thematisierungen gibt, sondern auch Ergebnisse.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft hat den Schwerpunkt in der Frauenarbeit, für die ich auch zuständig bin, schon lange auch unter dem Gesichtspunkt – was passiert mit den Migrantinnen und mit den Kindern in den Schulen, aber auch in den vorschulischen Kindereinrichtungen? Wir haben, um eine kurze Beschreibung der Gesamtsituation voranzustellen, eine doppelte Schwierigkeit. Durch die Entwicklung des Bildungswesens in Deutschland haben sich gerade in den letzten Jahren die Bildungschancen für diejenigen, die aus bildungsfernen Schichten bzw. aus so genannten sozial schwachen Kreisen kommen, enorm verschlechtert. Die haben sich sowohl für diejenigen verschlechtert, die aus deutschen Familien kommen, wie auch für alle andere. Das ist eine Entwicklung, die – trotz aller Bemühungen vor Ort – wegen der mangelnden politischen Konsequenzen insbesondere im Schulbereich heute zu verzeichnen ist: Stichworte hier sind PISA bzw. IGLU, das ist die Studie, die die Kinder im Grundschulalter untersucht hat. Es ist im internationalen Vergleich ganz klar, dass alle Probleme, die wir ungeachtet aller Interpretationsschwierigkeiten der Ergebnisse dieser internationalen Vergleiche haben, im Wesentlichen mit dem Schulsystem in Deutschland zusammenhängen.

Wenn man diesen Hintergrund kennt, so wird es umso deutlicher: Solche Geschichten entstehen nicht nur langsam, sondern sind auch recht schwierig, was die Umkehrung solcher Entwicklung betrifft, die viele Fassetten hat. Wir erleben – sowohl in Kitas wie auch in den Schulen – eine Tendenz, die wir so aus der Sicht der Frauenpolitik schon seit Jahren als Rückmeldung bekommen, und hier auch schon an einzelnen Beispielen genannt worden ist, wo wir trotz der Fortschritte im Geschlechterverhältnis zwischen Männern und Frauen, Jungen und Mädchen in der Gesellschaft heute Rückschläge erleben, von denen keiner sich vorstellen kann, dass es auf der Gesamtfolie der gesellschaftlichen Entwicklung überhaupt möglich ist. Das hat natürlich auch mit dieser fehlenden Integrationsleistung nicht nur allgemein in der Gesellschaft, sondern auch und besonders in der Schule etwas zu tun. Das hat aber auch natürlich mit der Qualifikation derjenigen zu tun, die in den Einrichtungen arbeiten. Das heißt, egal, ob wir die Frauen oder die Männer nehmen, die in diesen Berufen oder in diesen Einrichtungen arbeiten, sind die nicht nur überfordert mit den Aufgaben, die sich auch in diesem Geschlechterverhältnis zuspitzen und in vielen Fällen auch mit diesen Rückschlägen verbunden sind, sondern auch nicht genügend qualifiziert, um richtig agieren zu können. Dieses alte Sprichwort, *man sieht nur das, was man kennt*, ist genau auch für diese Problematik zutreffend. Bereits sehr früh werden wir mit Mädchenverhalten konfrontiert, vom Kindergarten bis in die Schule, die sich sehr stark einer unterwerfenden Rolle annehmen und angefangen bei Aufgabenverteilungen, sehr oft Pflege- und Dienstleistungsaufgaben zu übernehmen, statt zu sagen, ich übernehme eine spannende Rolle in irgendeinem Spielgestaltungsprozess oder in anderen Geschichten.

Von daher versuchen wir – zumindest in der GEW – tatsächlich den Genderansatz viel stärker als bis jetzt in unserer Arbeit zu praktizieren, weil es auch ohne die Jungenarbeit und ohne Männer in den Erziehungsberufen nicht gehen wird. Das ist dann für uns auch wieder der Ansatz zu gucken, wie das mit deren Ausbildung geht. Es geht uns nicht nur um die Fortbildung, sondern tatsächlich auch um die pädagogische Ausbildung.

Zur Ausbildung nur zwei Stichworte: Aktuell geht es uns um eine grundsätzliche Reform der Ausbildung der ErzieherInnen. Unsere Forderung heißt eine deutliche Aufwertung dieser Aufgaben, dieser Qualifikation. Wir sind sehr stolz darauf, dass es uns nach vier Jahren sehr schwerer Auseinandersetzungen mit sämtlichen Bundesländern gelingt, zum Sommersemester 2004 in Berlin zum ersten Mal in Deutschland mit der Erzieherinnenausbildung auf dem Hochschulniveau an der Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit zu beginnen. Hier haben wir die Möglichkeit, tatsächlich eine pädagogische Qualifikation – sowohl in der Integrations- als auch in der Genderpädagogik entsprechend den Anforderungen in diesem Beruf – anzubieten, auch eine größere Flexibilität im beruflichen Ansatz der Kolleginnen und Kollegen dann im Beruf zu ermöglichen. Darüber hinaus ermöglicht diese Ausbildung auch so eine wichtige Qualifikation wie Elternarbeit, Beratung mit Eltern auch mit allen Bezugspersonen des Kindes.

Zweitens gibt es zur Zeit eine große Debatte über die Neugestaltung der Lehrerinnenausbildung. Da sind jetzt alle Bundesländer daran, einiges zu verändern, nicht nur von der Struktur, sondern auch von den Inhalten. Da suchen wir natürlich auch nach dem Zugang bei dieser Reform, die auch international voranschreitet, nicht nur die Angleichung auf dem europäischen Niveau hinzubekommen, sondern auch die entsprechenden Genderqualifikationen zu verankern, insbesondere in der Integrationsarbeit mit heterogenen Gruppen.

Eine nachhaltige Veränderung des Bildungswesen wird nicht ohne einer Ausbildungsreform geben, aber es ist auch klar, dass die Masse der Menschen in den Berufen schon sind. Wenn man davon ausgeht, jemand hat gerade im vorigen Jahr sein Lehramtstudium absolviert und die nächsten 30 Jahre in der Schule arbeiten wird. Aber das, was er oder sie in der Ausbildung nicht bekommen hat, kann nur durch die kontinuierliche Fortbildung vermitteln. Wir können auch nicht warten, bis jemand freiwillig ein Interesse dafür verspürt und eine entsprechende Fortbildung in Angriff nimmt. Hier brauchen wir verbindliche Regelungen, die sicherstellen, dass Analphabeten in Gender- oder Integrationsfragen keinen Platz im Bildungssystem finden. Das ist auch für uns ein schwieriges Thema. Das muss ich hier nicht verschweigen. Aber es gibt bei uns eine Mehrheit und eine klare Position dafür, dass die Fortbildung grundsätzlich umgestellt werden muss.

Dabei ist die gegenwärtige Situation der pädagogischen Fortbildung in den Bundesländern recht problematisch. Wir haben uns genauer angeguckt, wie die Fortbildung jetzt aussieht. Wir haben gerade dazu eine Studie fertig gemacht, die steht bei uns auch im Internet, die einen ersten Überblick macht, wie die Themen Gender, Mädchen, Jungen, Geschlecht, Gleichberechtigungsfragen, Familienfragen, Homosexualität u. ä. überhaupt in der Fortbildung angeboten werden. Dort wird richtig deutlich, dass es hierzulande Länder gibt, die jahrelang dazu nichts anbieten, die da mal gerade einen Schwerpunkt bei Computern oder da bei Lesestärke haben, aber dieses ganz normale Angebot für Schlüsselqualifikationen wie Gender oder Interkulturalität überhaupt nicht oder sehr selten da ist. Also streben wir jetzt an, in Kooperation mit Fortbildungsinstituten, die gute Angebote machen, nach Formen zu suchen, wie man so was besser miteinander abstimmt, gute Erfahrungen weitergibt und auf diesem Wege einen stärkeren Beitrag zur Veränderung der Bildungssituation leistet.

Zum Schluss noch einige Überlegungen, die konkret mit dem Thema Zwangsheirat zusammenhängen. Ich möchte unser großes Interesse bekunden, hier tatsächlich gemeinsam zu agieren. Deswegen auch mein Angebot an alle, die Kooperations- oder Bündnispartner und -partnerinnen suchen, das tatsächlich mit uns zu machen, weil wir praktisch Zugang zu allen Schulen und auch entsprechende Arbeitsstrukturen in unserer Gewerkschaft haben. Wir machen jetzt zusammen mit Terre des Femmes die erste Fortbildung in Baden-Württemberg. Diese Fortbildung ist explizit für Lehrkräfte gemeint. Und wir werden versuchen, dieses Thema durch unsere Mitgliederzeitschrift, die bei 300.000 Auflage jedes Mitglied bekommt, zu verbreiten. Wir können dazu auch die Landesverbandszeitungen und unsere sehr gute Internetseite nutzen.

Und vor allem, was unsere Stärke ausmacht: Wir haben in jedem Bundesland unmittelbar und auf Dauer angelegte Arbeitsbeziehungen mit den Bildungsinstitutionen, sowohl mit den Regierungen wie auch mit den Schulämtern. Das ermöglicht uns, diese Fragestellung weiter zu transportieren. Von daher sehe ich da auch eine Möglichkeit, das zu verstärken, was hier gemacht worden ist.

Einen Punkt wollte ich noch mal explizit benennen. Das war mir selbst bisher nicht so bewusst. Aber da wir gerade vorige Woche einen großen Kongress zur Schulsozialarbeit gemacht haben, ist es natürlich auch wichtig, hier nicht nur von den Lehrkräften zu sprechen, sondern auch von denjenigen, die in der Sozialpädagogik tätig sind. In dem Kontext müsste man genauso vorgehen, selbst wenn es andere Strukturen sind.

Noch mal vielen Dank an diejenigen, die dieses schwieriges aber sehr wichtiges Thema auf den Weg gebracht haben, verbunden mit der Hoffnung, dass wir miteinander noch mehr schaffen können.

Anlagen

Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 15 / 10 581

Kleine Anfrage

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Sibyll-Anka Klotz (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 15. April 2003 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2003) und **Antwort (Schlussbericht)**

Zwangsverheiratungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Um Ihre Kleine Anfrage fundiert beantworten zu können, wurden über fünfzig Einrichtungen und Projekte aus dem Jugend-, Migrations- und Anti-Gewalt-Bereich um Informationen zu ihren Erfahrungen mit Zwangsverheiratungen gebeten. Die in den folgenden Antworten genannten Zahlen basieren auf dieser Umfrage. Dennoch können diese Zahlen nur Anhaltspunkte liefern: Die meisten Projekte führen keine exakte Statistik über den Beratungs- bzw. Betreuungsanlass. Außerdem sind einerseits Doppelzählungen (z.B. dann, wenn ein betroffenes Mädchen bzw. eine betroffene Frau von einer Beratungsstelle in eine Zufluchtseinrichtung weitervermittelt wird) nicht auszuschließen, andererseits ist von einer relevanten Dunkelziffer auszugehen.

Eine exakte Bezifferung des Ausmaßes von Zwangsverheiratungen in Berlin wird zudem erschwert durch den häufig fließenden Übergang zwischen einer arrangierten Ehe und einer Zwangsverheiratung. Auch für eine den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht werdende Beratung und Unterstützung ist ein sensibler Umgang mit den verschiedenen Facetten dieser Problematik von grundlegender Bedeutung. Allein die Auswahl des Ehepartners mit Hilfe der Familie ist noch kein hinreichendes Kriterium für eine Zwangsverheiratung. Viele Mädchen sind damit einverstanden, dass die Eltern ihnen einen möglichen Ehepartner vorstellen, wobei die Eltern wiederum eine Ablehnung des Mädchens respektieren. Wird die Ablehnung des Mädchens jedoch nicht akzeptiert oder wird das Mädchen auf verschiedenste Art so unter Druck gesetzt, dass es nicht wagt, sich zu widersetzen, liegt Zwangs-

verheiratung vor. Überkommen das Mädchen z.B. erst nach erfolgter Verlobung Zweifel, kann der Druck, die Beziehung aufrecht zu erhalten und auch die Ehe zu vollziehen, so groß werden, dass aus einer ursprünglich arrangierten Ehe eine Zwangsverheiratung wird.

1.: Hat der Senat Kenntnisse von Zwangsverheiratungen, insbesondere von moslemischen Mädchen und Frauen in Berlin? Wenn ja, wie viele Fälle sind dem Senat bekannt?

2.: Gibt es in Berlin Beratungsstellen, die Hilfe und Beratung zum Thema „Zwangsheirat“, anbieten? Wenn ja, um welche Beratungsstellen handelt es sich?

3.: Wie viele Mädchen und Frauen suchten bisher in Berliner Beratungsstellen Hilfe zum Thema Zwangsheirat?

4.: Wie alt waren die Frauen und Mädchen, die Beratung suchten?

5.: Gibt es in Berlin Einrichtungen, die Mädchen und Frauen, die von Zwangsheirat bedroht sind, Zuflucht bieten? Wenn ja, um welche Einrichtungen handelt es sich?

Zu 1. bis 5.: Dem Senat sind über die Kooperation mit den Trägern der im folgenden Absatz genannten Einrichtungen ca. 230 Fälle von Zwangsverheiratungen im Jahr 2002 bekannt.

Von Zwangsverheiratung bedrohten und betroffenen Mädchen - und in besonderen Krisensituationen auch jungen erwachsenen Frauen - stehen grundsätzlich der Mädchen- und der Jugendnotdienst zum Schutz und zur Zuflucht zur Verfügung. Daneben fördert das Landesjugendamt die Einrichtung Papatya (Träger: Türkisch-Deutscher Frauenverein) als gesamtstädtisches anonymes Zufluchtsangebot. Darüber hinaus finden von Zwangsverheiratung betroffene und bedrohte Mädchen und Frauen Beratung, Unterstützung und – je nach Einrichtung – auch Zuflucht in zahlreichen Einrichtungen aus dem Migrations- und Anti-Gewalt-Bereich. Auch das Büro des Beauftragten für Integration und Migration des Senates wurde mit dieser Problematik wiederholt konfrontiert. Teilweise wenden Ratsuchende sich auch an die Migrationsbeauftragten der Bezirke.

Einige dieser Einrichtungen haben sich zu einem Berliner Arbeitskreis Zwangsverheiratung zusammengeschlossen, in dem auch eine Vertreterin der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen zeitweilig mitgearbeitet hat.

Ausgehend von der oben genannten Umfrage haben im Jahr 2002 ca. 220 Mädchen und Frauen diese Einrichtungen aufgesucht, weil sie von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen waren. Die Betroffenen waren zwischen 14 und 47 Jahre alt, wobei die Mädchen und jungen Frauen zwischen 16 und 22 Jahren die größte Gruppe bildeten.

6.: Ist dem Senat bekannt, dass z.B. in Baden-Württemberg spezielle Unterrichtseinheiten und Projektstage an den Schulen, sowie Fortbildungen für LehrerInnen zum Thema „Zwangsheirat“ angeboten werden? Hält der Senat dies für notwendig und sinnvoll und plant der Senat ähnliches?

Zu 6.: In Baden-Württemberg existiert eine Unterrichtseinheit zum Thema Zwangsverheiratung, die von TERRE DES FEMMES erarbeitet wurde und von interessierten Lehrerinnen und Lehrern erworben werden kann. Die Mitarbeiterinnen von TERRE DES FEMMES bieten dort erstmals im kommenden Herbst Lehrerfortbildungen zu der Thematik an. Die Projektstage in Baden-Württemberg sind geplant, es liegen allerdings noch keine Erfahrungen vor.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport wird Kontakt zu der Berliner Einrichtung Papatya aufnehmen, auf die Materialien aus Baden-Württemberg hinweisen und bei Bedarf Lehrerfortbildungen anbieten.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle auf die vom oben genannten Berliner Arbeitskreis Zwangsverheiratung unter Mitarbeit des Büros der damaligen Ausländerbeauftragten des Senats erstellte Informationsbroschüre hingewiesen, die Betroffenen und Personen, die mit ihnen Kontakt haben (z.B. Lehrerinnen und Lehrer, Ärztinnen und Ärzte etc.) informiert und Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe aufzeigt. Diese Broschüre ist insbesondere an Schulen und Bildungseinrichtungen verteilt worden.

7.: Gibt es konkrete Maßnahmen und Projekte von Seiten des Senats zur Unterstützung der Terre des Femmes-Kampagne „Stoppt Zwangsheirat“? Wenn ja, welche?

Zu 7.: Konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der TERRE DES FEMMES-Kampagne „Stoppt Zwangsheirat“, die über die in der Antwort auf die Frage 6 genannte Verbreitung der von TERRE DES FEMMES erstellten Unterrichtsmaterialien hinausgehen, sind zurzeit aufgrund der Haushaltslage nicht möglich.

Berlin, den 20. Juni 2003

In Vertretung

Susanne A h l e r s

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,

Arbeit und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2003)

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1636

der Angeordneten Ute Koczy GRÜNE

Drucksache 13/4991

Zwangsverheiratungen in Nordrhein-Westfalen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1636 vom 29. Januar 2004:

Die Menschenrechtsorganisation „Terre des Femmes e. V.“ führt seit einiger Zeit eine Kampagne gegen Zwangsehen („Stoppt Zwangsheirat“) in Deutschland durch. Ziel dieser Kampagne ist vor allem die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, staatlicher Stellen, der Justiz und der Betroffenen für dieses Thema. Zurzeit gibt es keine gesicherten Daten über Zwangsverheiratungen in Deutschland.

Arrangierte Ehen sind in vielen Kulturkreisen als traditionelle Form der Eheschließung üblich. Sie sollen die wirtschaftliche Existenz und die gesellschaftliche Stellung der Tochter durch eine „gute Partie“ sichern.

Doch inzwischen ist durch Berichte von Betroffenen öffentlich geworden, dass Mädchen und Frauen von Familie und Verwandten in bestimmten Fällen u. a. unter enormen psychischen Druck gesetzt werden. Dabei kann das Spektrum der Gewaltausübung von Drohungen, Schlägen bis hin zu Entführung und Vergewaltigung reichen. Auch dazu gibt es keine genauen Informationen.

Auf der einen Seite handeln Eltern bei der Arrangierung von Ehen aus der Überzeugung heraus, dass ihre Lebenserfahrung und das Wissen über die Bedeutung der eigenen Kultur sie zu einer besseren Auswahl der künftigen Ehegatten befähigt.

Auf der anderen Seite erfahren die betroffenen Mädchen und jungen Frauen, dass sie unter Umständen sogar mit Gewalt in eine Heirat gezwungen werden, die sie nicht wollen und dass die Gesetze in Deutschland nicht ausreichen, um ihre Interessen zu schützen. Dabei ist es in Deutschland gesetzeswidrig, Zwang zur Eheschließung auszuüben.

Die Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Marieluise Beck, sieht im Zusammenhang mit Zwangsverheiratungen Handlungsbedarf in der gezielten Information von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren über Zwangsverheiratung in den Bereichen der Sozialarbeit, der Polizei und vor allem der Bildungseinrichtungen. In Baden- Württemberg gibt es bereits eine Unterrichtseinheit an Schulen zum Thema Zwangsverheiratung, die von Terre des Femmes erarbeitet wurde.

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle von Zwangsverheiratungen in Nordrhein-Westfalen sind der Landesregierung bekannt?
2. Gibt es in Nordrhein-Westfalen Beratungsstellen, die Hilfe und Beratung zum Thema Zwangsheirat anbieten?
3. Wie viele Mädchen und Frauen welchen Alters suchten bisher in nordrheinwestfälischen Beratungsstellen Hilfe im Zusammenhang mit Zwangsheirat?
4. Hält die Landesregierung spezielle Unterrichtseinheiten und Projektstage zum Thema Zwangsverheiratung sowie Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer für notwendig und sinnvoll?
5. Welche Pläne verfolgt die Landesregierung, um Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Bereichen der Sozialarbeit, der Polizei und der Justiz über das Thema Zwangsheirat zu informieren?

Antwort der Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 5. März 2004 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Justizminister, dem Innenminister und der Ministerin für Schule, Jugend und Kinder:

Zur Frage 1

Es gibt keine genauen Informationen über die Zahl von Zwangsverheiratungen in NRW. Eine Abfrage bei den Beratungsstellen im Lande (Ausländersozialberatung, Flüchtlingsberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Beratungsstellen für die Opfer von Menschenhandel, Frauenberatung, Mädchenberatung und Mädchenhäuser, Frauenhäuser) hat ergeben, dass diese Fälle statistisch nicht erfasst werden und nur in wenigen Fällen Zahlen über Beratungen im Zusammenhang mit Zwangsverheiratung vorliegen.

Erschwerend wirkt sich aus, dass es für den Begriff Zwangsheirat keine klare Definition gibt. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob z. B. auch die Vermittlungsheirat als Zwangsheirat anzusehen ist. Es handelt sich dabei in erster Linie um Absprachen zwischen den Familien, die eingehalten werden müssen. Letztendlich geben die Betroffenen ihr Einverständnis, um der Ächtung durch die Familien zu entgehen. Nach den Informationen der Beratungsstellen treten Zwangsverheiratungen gehäuft in Familien mit islamischem Hin-

tergrund auf. Besonders in den Beratungsstellen der Großstädte gibt es Kontakte zu jungen türkischen Frauen, die von ihren Familien zur Eheschließung mit einem Landsmann, der in der ehemaligen Heimat lebt, "gezwungen" werden. Da nicht jede betroffene Frau offen über diese Problematik spricht, ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Fälle weit höher liegt als den Beratungsstellen bekannt wird. Erkennbar ist jedoch eine steigende Zahl von Zwangsverheiratung betroffener oder bedrohter Frauen, die eine Beratungsstelle aufsuchen. Dies wird damit begründet, dass beispielsweise die Frauen mit Migrationshintergrund, die sich in der zweiten Generation in Deutschland befinden, ein anderes Bewusstsein entwickelt hätten und Heiratsvermittlungen und -versprechen durch die Familie als einen massiven Eingriff in ihre Entscheidungsfreiheit verstehen würden. Nicht selten sind auch junge Männer von Zwangsverheiratungen betroffen.

Zur Frage 2

Die **Beratungsstellen der Ausländersozialberatung** bieten ihre Hilfe und Beratung an, wenn sie von Betroffenen darum gebeten werden.

Die **Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel** bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten ebenfalls Hilfen im Bedarfsfall an. Die Tätigkeit beschränkt sich i.d.R. auf die Vermittlung von Unterbringungsmöglichkeiten und Benennung von Kontaktstellen.

In den allgemeinen **Frauenberatungsstellen** in NRW findet Beratung von durch Zwangsverheiratung bedrohten Frauen und Mädchen in der Regel im Rahmen einer Krisenintervention statt. Hierbei geht es in erster Linie um die Beschaffung von anonymen Unterkünften, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich aus ihrer jeweiligen Zwangssituation zu befreien.

Mädchenhäuser und Zufluchtstätten in NRW bieten Beratung und Unterstützung für Mädchen mit dem Problem drohender Zwangsheirat an. Die Zufluchtstätten bieten den Mädchen zusätzlich eine sichere Unterbringung. In Köln gibt es eine Zuflucht für muslimische Mädchen, **Wasta**, die mit kommunaler Förderung arbeitet. Dort macht die Problematik einen großen Teil der Arbeit aus.

In den nordrhein-westfälischen **Frauenhäusern** kommt die Problematik Zwangsverheiratung ebenfalls vor, jedoch wird dies oft erst während des Aufenthaltes deutlich. In Frauenhäusern werden i.d.R. keine minderjährigen Hilfesuchenden aufgenommen.

Eine spezielle Beratung und Unterstützung zum Thema Zwangsverheiratung bietet seit 1993 die **Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung (agisra) Köln e.V.** an. agisra ist eine Selbstorganisation von Migrantinnen. Sie führt zurzeit mit finanzieller Unterstützung des Landes ein Projekt "Stoppt den Zwang zur Heirat" durch.

Gegenstand des Projekts ist der Aufbau einer Selbsthilfegruppe, der Aufbau eines Netzwerkes (Zusammenarbeit mit Mädchen- und Frauenhäusern und dem Jugendamt etc.) sowie Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für die Situation von Mädchen und Frauen der zweiten und dritten Migrantinnengeneration in Politik und Gesellschaft durch Informationsveranstaltungen.

Zur Frage 3

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zur Frage 4

Im Rahmen des Politik- und Geschichtsunterrichts ist das Thema "Migration - Ursachen, Folgen" obligatorischer Lerninhalt. Dieses schließt i.d.R. das Thema "Zwangsverheiratung" ein. Auch einige Schulbücher, die Leitmedium des Unterrichts sind, bieten dazu Sequenzen an. Ferner stehen sowohl Informationen über den Bildungsserver des Landesinstituts für Schule als auch durch Moderatoren der Lehrerfortbildung zur Verfügung. Ob sich für dieses Thema ein Fortbildungsbedarf, etwa durch Kontakte zu freien und kommunalen Trägern, ergibt, entscheiden Schulen selbstverantwortlich. Es gibt bereits Schulen, in denen das Thema Zwangsverheiratung sowohl im Rahmen des normalen Unterrichts als auch des muttersprachlichen Unterrichts angesprochen wird.

Zur Frage 5

Die von Land und Bund geförderten Träger der Migrationssozialarbeit arbeiten u. a. mit Fortbildungen daran, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für alle besonderen Probleme von Migrantinnen und Migranten zu sensibilisieren. Entsprechende Angebote werden im Zusammenhang mit der interkulturellen Öffnung von Sozialdiensten auch den Mitarbeitern anderer Einrichtungen unterbreitet.

Darüber hinaus bieten die unter Ziff. 2 angesprochenen Informationsveranstaltungen, die „agisra“ Köln im Rahmen des vom Land geförderten Projekts „Stoppt den Zwang zur Heirat“ durchführt, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von Beratungsstellen die Möglichkeit, sich umfassender zu informieren und diese Kenntnisse als Multiplikatoren und Multiplikatorinnen weiter zu geben.

In der Polizei Nordrhein-Westfalens werden seit mehreren Jahren Fortbildungsveranstaltungen u.a. zum Umgang mit anderen Nationalitäten durchgeführt. Es erfolgt hier eine Sensibilisierung sowie die Vermittlung von Wesensmerkmalen fremder Kulturen, Werte und Weltanschauungen. Die Polizeibeamtinnen und -beamten erlangen so die Fähigkeit Einsatzlagen, in welchen sie mit unterschiedlichen Rechtsauffassungen und Mentalitäten konfrontiert werden, professionell zu bewältigen.

In der zentralen Fortbildung erfolgt eine Qualifizierung insbesondere im Rahmen folgender Seminarreihen:

1. 3 aufeinander aufbauende Veranstaltungen zum Thema „Islam“ (seit 1996 bzw. 1998)
1. Multiplikatorenqualifizierungen in 2 Modulen zum Thema „Interkulturelle Kompetenz“ (seit 2000)

Das Thema „Interkulturelle Kompetenz“ ist Schwerpunktthema der örtlichen Fortbildung in den Polizeibehörden. Die zentral geschulten Multiplikatoren geben ihr Wissen nach einer eigens erstellten Fortbildungskonzeption an die Beamtinnen und Beamten weiter. Diese umfasst u. a. ein begleitendes Handbuch mit inhaltlichen Informationen zu Minderheiten.

Schon seit Jahren ist die interkulturelle Weiterbildung fester Bestandteil des Fortbildungsangebots der Justiz. So findet auch im Jahr 2004 in der Justizakademie ein Seminar zum Umgang mit Migrantinnen und Migranten statt. Ziel dieser Veranstaltung ist die Förderung der Kommunikations- und Handlungsfähigkeit, insbesondere auch der Konfliktlösungskompetenz in interkulturellen Begegnungen.

Darüber hinaus sind zur Sensibilisierung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Umgang mit fremden Kulturen für das Jahr 2004 nachstehende Veranstaltungen in der Deutschen Richterakademie, einer von Bund und den Ländern getragenen Fortbildungseinrichtung, geplant:

- “Zuwanderung zwischen Integration und Abschottung“
- “Gewalt in der Familie (kriminologische, familienrechtliche und strafrechtliche Aspekte eines vielschichtigen Themas)“
- “Interkulturelle Kommunikation im Gerichtssaal“

Anliegen dieser Seminare ist es, die interkulturelle Kompetenz der Teilnehmer/innen zu stärken. Andere Kulturkreise werden vorgestellt. Einen Schwerpunkt bilden hierbei Recht und Kultur des Islam. Im Übrigen wird auf der nächsten Programmkonferenz der Deutschen Richterakademie die Thematik der Zwangsverheiratung angesprochen werden.